

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

Herausgegeben
von
Dr. RODGERO PRÜMERS



XVIII. JAHRGANG



Beilage zu der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft
für die Provinz Posen und der Historischen Gesellschaft
für den Netzedistrikt.



POSEN
Eigentum der Historischen Gesellschaft
1917



Inhalt.

Abhandlungen.

	Seite
Bickerich W., Zur Geschichte des Lissaer Rathauses	33
Kronthal A., Das Mönlich-Kniffkasche Hindenburghaus in Posen und seine Bewohner	127
Lüdtke F., Johann Heinrich Deinhardt. Ein Beitrag zu seinem Leben und seiner Art	97
Meyer E., Die Entwicklung des Deutschtums in Meseritz und die Stellung des dortigen Vogtes innerhalb der städtischen Verfassung	1
Prümers R., Ein ärztlicher Vertrag wegen Krankenheilung . . .	53
Sommer H., Das musikalische Leben in Posen zu Anfang des 19. Jahrhunderts	65
Waschinski E., Die Wirksamkeit der Edukations-Kommission auf dem Gebiete des Pfarrschulwesens im Posenschen von 1773—1793	159

Besprochene Bücher und Abhandlungen in alphabetischer Reihenfolge.

Seite	Seite
Erzepki B. und Kost- rzewski I., Album Zabytków Przedhist. Wielkiego Ks. Po- znańskiego w Muzeum Przy- jaciół Nauk w Poznaniu. Zeszyt 3. Poznań 1914. Zeszyt 4. Poznań 1915. (M. Schultze)	56
Grotte A., Biedermeier-Grab- mäler und ihre Beschriftung von Friedhöfen der Ostmark. Bd. I. Berlin 1916. (A. Eggers.)	27
Gruner F., Der Treubruch Italiens. München 1916. (E. Waschinski)	62
Kaindl R. F., Polen. Leipzig und Berlin. 1916. (A. Kunkel)	28
Kempff F., Was das Posener Land erzählt. Breslau o. J. (E. Rummler)	91
Kretzer M., Die alten Kämpen. Berlin 1916. (H. Knudsen) .	26
Leonhardt St., Polenlieder deutscher Dichter. II. Bd. Krakau 1917. (R. Bartolomäus)	89
Lüdtke F., Das deutsche Jahr. 3. Aufl. Leipzig [1915]. (H. Knudsen)	156
Ders., Gottes Heimkehr. 2. Aufl. Potsdam 1917. (H. Knudsen)	156
Orzeszko E., Licht in der Finsternis. München-Berlin 1916. (H. Knudsen)	154
Pajzderski N., Przewodnik po Muzeum w Góluhowie. Posen 1913. (J. Kohte) . .	197
Deutsche Polenlieder von Graf Platen, Grillparzer u. a. (H. Knudsen)	86

	Seite		Seite
Aus Posens kirchlicher Vergangenheit. Jahrbuch des Evangelischen Vereins f. d. Kirchengeschichte der Provinz Posen. 5. Jahrg. 1915/16. Lissa 1916. (R. Prümers) .	60	Schmidt D., Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen, ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preussen erworbenen Gebiete. Königsberg 1913. (J. Kohte)	25
Reu J. M., Quellen zur Geschichte des kirchl. Unterrichts in der evgl. Kirche Deutschlands zw. 1530 und 1600. Gütersloh 1916. (W. Dersch)	196	Simmel G., Das Problem der historischen Zeit. Berlin 1916. (E. Waschinski)	61
Ripke A., Der Koloss auf tönernen Füßen. Gesammelte Aufsätze über Russland. München 1916. (E. Waschinski)	90	Trietsch D., Deutschland, Tatsachen und Ziffern. München 1916. (E. Waschinski) .	91
Schirokauer A., August der Starke. Der erste deutsche König in Polen. (R. Bartolomäus)	157	Warschauer A., Führer durch Posen. 9. vermehrte Auflage. Posen 1917. (R. Prümers)	197

Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der Posener Provinzialgeschichte im Jahre 1916, deutsche Literatur. Zusammen- gestellt von G. Schulz-Labischin. S. 151. Polnische Literatur, nebst Nachträgen zu den Jahren 1914 und 1915. Zusammengestellt von J. Kostrzewski. S. 185.

Nachrichten.

	Seite
Balszus H., Der Münzfund in Buchwald	29
Horn K., Deutsche Kunstwerke in Siebenbürgen	30
Kohte J., Baudenkmäler der Provinz Posen	30
Ders., Baudenkmäler von Kalisch	31
Meyer E., Aus der Zeit der deutschen Polenschwärmerei	93
Prümers R., Lilienwappen des Erzbistums Gnesen	30
Ders., Material zur Geschichte Hans v. Helds	197
Waschinski E., Jüdische Musikanten zu Lissa	29

Geschäftliches.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1916. S. 63. Chronik S. 31.

Historische Gesellschaft für den Netzedistrikt zu Bromberg.

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1916. S. 95.

HISTORISCHE MONATSBLÄTTER

für die Provinz Posen

Jahrg. XVIII

Posen, Januar/Februar 1917

Nr. 1/2

Meyer E., Die Entwicklung des Deutschtums in Meseritz und die Stellung des dortigen Vogtes innerhalb der städtischen Verfassung. S. 1. — Literarische Mitteilungen. S. 25. — Chronik. S. 31. — Bekanntmachung. S. 32.

Die Entwicklung des Deutschtums in Meseritz und die Stellung des dortigen Vogtes innerhalb der städt. Verfassung.

Von

E. Meyer.

Die ehemals königliche, polnische Stadt Meseritz, einst Grenzfeste gegen Schlesien und Brandenburg, war trotz jahrhundertelanger Zugehörigkeit zur Krone Polens bei ihrer Einverleibung in den preussischen Staat im Jahre 1793 nur von deutschen Bürgern bewohnt¹⁾. Das war das nachhaltigste Ergebnis der mittelbaren und unmittelbaren Einwirkung beider Nachbarländer auf diesen Grenzzort, in dem der Strom deutscher Einwanderer im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, von Westen her einsetzend, bürgerliches Leben zu entwickeln und ihm in Handel und Wandel, in Verfassung und Recht deutsche Formen aufzuprägen begann.

Auf zwei Wegen drang allmählich aus dem Westen und Südwesten Deutschlands die Kultur dieses Landes gegen die Grenzfeste Meseritz vor. Der eine führte vom Niederrhein über Magdeburg und Halle, das im 13. Jahrhundert das nördliche Polen zu einem beträchtlichen Teile mit Salz versorgte²⁾, nach dem alten

¹⁾ Prümers, Das Jahr 1793. S. 77.

²⁾ Zeitschrift d. H. G. XXIX. S. 179.

Brückenübergänge Frankfurt an der Oder, um sich, die Sternberger Hochfläche durchschneidend, über Reppen oder Drossen und Zielenzig dem einzigen Uebergange über den Obrafluss bei Meseritz zuzuwenden. Auf diesem Teile der Heerstrasse (via regia) zogen 1251 nach Meseritz reisende Kaufleute bis an die brandenburgisch-polnische Grenze unter sicherem Geleite von Reisigen des Johanniter-Ordens, dessen Gebiet sie bei Sternberg berühren mussten¹⁾. Der andere Weg, auf dem der Verkehr aus Schlesien, Böhmen, aus der Lausitz sowie aus Südwestdeutschland in die Gegend der unteren Obra geleitet wurde, überschritt die Oder bei der Stadt Krossen. Auf diesem war der deutsche Kaiser Heinrich II. im Jahre 1005 in seinen Kämpfen gegen Boleslaus I. von Polen bis zur Abtei Mederici (Meseritz) vorgestossen²⁾. Ueber Politzig, wo für die Benutzung der Brücke über die Obra (1278) ein Zoll erhoben wurde³⁾, war die Verbindung mit der Hauptstadt des Landes Posen hergestellt.

Auf diesen Wegen hatte die Kirche, die sich um die Ausbreitung deutscher Kultur in diesem Grenzgebiete besondere Verdienste erworben, ihre deutschen Ansiedler für die Besitzungen herangezogen, die ihnen die Freigebigkeit der Landesherren überlassen hatte. Herzog Wladislaus von Polen, ein eifriger Förderer der kulturellen kirchlichen Bestrebungen, gestattete 1231 den Domherren in Breslau, deutsche Ansiedler auf ihrem Besitze Morrn (bei Schwerin a. W.) anzusetzen⁴⁾, im folgenden Jahre schenkte derselbe Herzog in derselben Gegend und zu gleichem Zwecke dem Templerorden das Dorf Velikavetz (Grossdorf bei Blesen)⁵⁾. Der Erzbischof von Magdeburg befand sich 1249 im Besitz von Burg, Stadt und Land Lebus an der Oder⁶⁾; es war ein Geschenk des Herzogs Boleslaus von Schlesien, dessen Gebiet sich damals bis nördlich der Stadt Frankfurt a. O. ausdehnte. Das benachbarte Sternberger Land beherrschte der Johanniterorden 1251 gleich einem „kleinen Königreiche“⁷⁾. Die zur Komturei Lagow gehörigen, an der polnischen Grenze gelegenen Dörfer Seeren, Langenpfehl und Burschen unterstanden zwar in der Gerichtsbarkeit dem Orden, waren aber dem Kastellan auf dem Schlosse in Meseritz zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet. Vor allen Dingen aber hatte der Graf Bronisz bei der Stiftung des Zisterzienser-Klosters Paradies im Jahre 1230 seinen Willen kundgegeben, dass die aus dem Kloster Lehnin hierher verpflanzten Mönche

¹⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 297.

²⁾ Chronik des Thietmar von Merseburg. Mon. Germ. hist. Scriptores III. S. 813.

³⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 475.

⁴⁾ Cod. dipl. Nr. 592. ⁵⁾ Cod. dipl. Nr. 141. ⁶⁾ Cod. dipl. Nr. 2055
⁷⁾ Nr. 297 regiuncula Sternbergensis.

deutsche Kultur in diese Gegend bringen sollten, wie sie das Mutterkloster den Wenden gebracht hatte¹⁾. Gleichen Zwecken der Förderung des Deutschtums sollte die Gründung des Klosters Semritz im Jahre 1260 und seine Besetzung mit Mönchen aus dem Zisterzienser-Kloster Dobrilug vorbehalten sein²⁾: sie sollten deutsche Dörfer auf ihrem Grund und Boden anlegen dürfen. Demnach wurde der Verwaltungsbezirk des Kastellans von Meseritz, der 1230 schon bestand³⁾, in einer Entfernung von je anderthalb Meilen von seinem Sitze von zwei Klostergebieten im Süden und im Norden umschlossen, auf deren ausgedehnten Besitzungen deutsche Kultur eifrigst gepflegt wurde, während es sich die genannten geistlichen Ritterorden jenseits der nahen Reichsgrenze angelegen sein liessen, die Zahl der deutschen Dörfer durch Neugründungen so stark zu vermehren, dass diese bereits im 14. Jahrhundert ein Drittel sämtlicher Siedlungen umfasste⁴⁾.

Der in diesem Kolonisationsgebiete liegende uralte Ort Meseritz, in dem sich die verschiedenen Wege zum Uebergange über das sumpfige Obratal vereinigten, musste mit Notwendigkeit eine Ein- und Rückwirkung der in Fluss geratenen neuen Verhältnisse auf seine weitere Entwicklung und Ausgestaltung nach manchen Richtungen hin erfahren. Wie in der näheren und weiteren Umgebung des Ortes für die Gründung der Dörfer nur die deutsche Rechtsverfassung massgebend war, so konnte mit der wachsenden Zahl deutscher Ankömmlinge in der sich an die Burg anlehnenden slavischen Ortschaft Międzyrzecz für ihr Gemeindeleben nur die deutschrechtliche Verfassung in Betracht kommen. Der deutsche Charakter der Stadtbewohner trat im Jahre 1248 schon so stark hervor, dass der Bischof von Posen Boguphal (1240—1253) den Deutschen von Meseritz — Theutonicis de Międzyrzecz —, also im Gegensatz zu der übrigen slavischen Bewohnerschaft, für zwei Jahre die Entrichtung des Zehnten an die Kirche nachliess⁵⁾. War doch der höchste polnische Verwaltungsbeamte jenes Bezirkes im Jahre 1230, nach seinem Namen Theodoricus zu urteilen, ein Deutscher, der den von den deutschen Ansiedlern in die norddeutsche Form Meseritz geprägten Namen der Stadt Międzyrzecz auch auf die polnische Burg übertrug. Er nahm mit seinem Sohne Johannes am 29. Januar 1230 in

¹⁾ Nr. 126 und Warminski, Urkundliche Geschichte des Klosters Paradies. Meseritz 1886. S. 31.

²⁾ Nr. 385.

³⁾ Nr. 126.

⁴⁾ Baldow, Die Ansiedlungen an der mittleren Oder. Diss. Halle a. S. 1886. S. 19 und Anhang III. Sternberger Kreis.

⁵⁾ Mon. Pol. Hist. III. S. 14. Grosspolnische Annalen.

Posen¹⁾ an jenen Verhandlungen teil, die die Ueberlassung von Grund und Boden an den Abt Heinrich von Lehnin betrafen, zur Gründung jener Abtei Paradies, die für die Entwicklung des Deutschtums in seinem Verwaltungsbezirke so hochbedeutsam wurde. Auch die zeitweise Zugehörigkeit von Stadt und Burg zur Mark Brandenburg am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts konnte dem Deutschtum in Stadt und Land nur förderlich sein. Als Hauptleute walteten Johannes de Lossov und Rudolph de Liwendal im Auftrage der Markgrafen Otto und Albert 1297 in „Meseritz“ ihres Amtes²⁾, und der Markgraf Waldemar der Grosse war es, der 1313 den Pfarrer Hermannus in „Meseritz“ zum Teilnehmer eines markgräflichen Schiedsgerichts machte, das die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Kloster Semritz und der Stadt Schwerin a. W. beilegen sollte³⁾.

Eine Kirche zu St. Adalbert wird urkundlich 1259 erwähnt⁴⁾; sie ist vielleicht eine Stiftung des Bischofs Adalbert von Prag selbst gewesen, und bildete den Mittelpunkt der alten slavischen Gemeinde, die der Burg und dem Orte angehörte. Mit dem Wachstum der deutschen Ansiedelung muss sie allmählich vor der deutschen Pfarrkirche, die vor 1276 gegründet⁵⁾ und dem hl. Johannes dem Täufer geweiht war, zurückgetreten sein, da sie nicht mehr aufgeführt wird, während die Pfarrer Hermannus⁶⁾ (1313) und Werner⁷⁾ (1328) ohne Zweifel der deutschen Pfarrkirche angehörten. Wenn indessen schon 1232 ein gewisser Johannes, plebanus de Mezeretz, in einer Urkunde auftritt⁸⁾, so hat es mit diesem Pfarrer ein besonderes Bewenden. In Gemeinschaft mit dem posener Bischof Paulus verhandelte er mit Arnold, dem Abte des Zisterzienserklosters Lond, und dem Konvente über Zurückerstattung und Abgrenzung von Grund und Boden, den das Kloster einst bei seiner Gründung erhalten hatte. Demnach stand er mit den Mönchen des Klosters Lond bei Peysern in Beziehung, das gleich dem in Lekno und Obra aus dem Kloster Altenbergen bei Köln a. Rh. hervorgegangen war und bei seiner Gründung um 1150 von Miecislaus dem Alten die Vergünstigung erhalten hatte, nur deutsche Mönche und zwar aus Köln aufzunehmen⁹⁾. Dieses Recht haben die drei kölnischen Klöster auch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts geübt und diesem Zusammenhange mit ihrer Heimat am Niederrhein ihre hohe Blüte zu verdanken gehabt. Es ist anzunehmen, dass bei dem regen Verkehr, der zwischen Köln und seinen drei Klöstern in Polen

1) Nr. 126. 2) Nr. 764. 3) Nr. 961. 4) Nr. 379.

5) Dulinski, Directorium officii divini, Gnesen 1913. S. 102.

6) Nr. 961. 7) Nr. 1092. 8) Nr. 137.

9) Hockenbeck, Beiträge zur Geschichte des Klosters Wongrowitz. Leipzig 1879. S. 17. 18.

bestand, besonders der Weg über Meseritz eingeschlagen wurde. Der erste grosse Haufen deutscher Ansiedler war 1233 unter Führung eines gewissen Hardegen aus dem Westen in Lekno eingetroffen und vom Abte Heinrich I. in Panigrodz nach deutschem Rechte angesiedelt worden¹⁾. Mancher deutsche Auswanderer mag sich dauernd in dem ersten Orte jenseits der deutschen Grenze niedergelassen, viele aber das Verlangen gefühlt haben, auf polnischem Boden in einer deutschen Kirche um Schutz für die weitere Fahrt in das Innere des unbekannten Polenlandes und in eine ungewisse Zukunft zu bitten. Der Fremdling vom Niederrhein dachte wohl zunächst an den Schutzpatron seiner Heimat, den hl. Johannes den Täufer²⁾. Darum erscheint es bemerkenswert, dass auf dem erhöhten rechten Ufer der Obra, gegenüber der Stadt, ein uraltes, dem hl. Johannes geweihtes Kirchlein stand, das im Jahre 1570 bei seinem „Ein- und Untergange“ im Stadtbuche von Meseritz als „die kölnische Kirche vor Meseritz auf dem kölnischen Berge“ bezeichnet wird³⁾. Die Stelle an dieser Kirche hiess die Winnice, gleich der alten Bezeichnung jenes Stadtteiles von Lekno (Wongrowitz), der zwischen Pfarrkirche und Kloster lag⁴⁾. Immerhin weist der beiden Stätten gemeinsame Name auf die auch hier geübte Pflege der Weinkultur, die die Ansiedler aus der rheinischen Heimat mitgebracht hatten, hin. Von kölnischen Familiennamen lässt sich nur einer in Meseritz nachweisen. Der Name des Abtes des Klosters Obra Volpertus (1259)⁵⁾ findet sich, allerdings erst 1711, in dem des Meseritzer Stadtrichters Wolfiert wieder⁶⁾.

Es dürfte auf dem kölnischen Berge vor Meseritz um diese kölnische Kirche sich die älteste deutsche Gemeinde angesiedelt haben, deren Pfarrer (plebanus) der genannte Johannes 1232 war. Da aber jede kirchliche Organisation die politische zur Voraussetzung hat, so dürfte man an dem kölnischen Berge auch die ersten Spuren deutschrechtlicher Siedlungen finden. Eine dunkle Erinnerung an die einstige Lage der Stadt auf dem rechten Ufer der Obra hat sich bei der Einwohnerschaft erhalten, die die Zachertsche Chronik der Stadt Meseritz⁷⁾ in folgenden Worten zum Ausdruck bringt: „Was cinige von der alten Situation Me-

¹⁾ Nr. 149. — Hockenbeck a. a. O. S. 39.

²⁾ Vergl. Petrarca's Schilderung des Vorabends des Festes Johannes des Täufers zu Köln auf seiner Reise 1333. Adolf Wolff, Italienische Nationalliteratur, Berlin 1860. S. 75.

³⁾ Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 118.

⁴⁾ Zeitschrift d. H. G. IX. S. 40.

⁵⁾ Nr. 380.

⁶⁾ Sarg, Materialien zu einer Geschichte der Stadt Meseritz. Programm des Progymnasiums Tremessen. 1875 Teil I. S. 23.

⁷⁾ Herausgegeben von A. Warschauer. Posen 1883. S. 6.

seritz halten, ist sehr schwer zu glauben; sie geben an, dass es sonst an dem Ort, wo jetzt der Glembocker-See ist, gelegen haben soll. Die Bestätigung davon begleitet eine Fabel, sie soll untergegangen und in einen tiefen See verwandelt worden sein.“ Ein Körnchen Wahrheit ist in dieser Notiz des Chronisten insofern enthalten, als der Ort nicht in der übertriebenen Entfernung von einer halben Meile, nördlich der jetzigen Stadt, an dem Glembocker See lag, sondern sich näher derselben auf dem höher gelegenen und gesunderen rechten Obrauer ausgedehnt hat. Hierfür dürften, wenn es gestattet ist, aus späteren Tatsachen Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse zu ziehen, auch folgende Andeutungen sprechen. Auf dieser Seite des Flusses, und zwar an dem Wege nach Schwerin a. W., lag der grösste Teil der 13 $\frac{1}{2}$ flämische Hufen betragenden Stadtflur¹⁾, die den Ansiedlern wohl erst zur Umarbeitung in Neuland überlassen worden war. Bei dem ländlichen Charakter, den solche Erstsiedelungen trugen, baute man sich gern in der Nähe seines Hufenanteils an. Den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens bildete schon 1232 das Johanniskirchlein mit dem Pleban, d. h. dem Landpfarrer Johannes. Wenn an dieser uralten Kirche²⁾ — die viel besuchten Ablässe bezeugen ihr hohes Alter — grosse Jahrmärkte abgehalten wurden, so mussten, da die Ausübung des Marktrechtes von einer ausdrücklichen Verleihung des Landesherrn abhängig war, wenigstens die Anfänge eines städtischen Gemeindelebens vorhanden sein. Die Bewohner des Dorfes Winnice, das an die Stelle der alten Siedelung später trat und zur Starosten gehörte, also auf königlichem Grund und Boden stand, zahlten sämtlich Schossgeld³⁾, d. h. die einzige direkte Steuer, die die Bürger eines städtischen Gemeinwesens an den Landesherrn zu zahlen hatten. In der späteren Dorfverfassung ist vielleicht in der Schossleistung an den Landesherrn noch ein Rest der alten deutschrechtlichen Steuerpflicht der ersten städtischen Ansiedlungen an dieser Stelle erhalten geblieben.

Zur Zeit, als der deutsche Kaiser Heinrich II. auf seinem Zuge nach Polen in der Abtei zu Meseritz erschien (1005), war dort eine Grenzfestung noch nicht vorhanden; bei ihrer späteren Errichtung ging der Name des Ortes, der seine Bezeichnung Międzyrzecz von seiner Lage zwischen den Flüsschen Obra und

¹⁾ Wuttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1877. Urkunde von 1577 Nr. CXXIII und 1603 Nr. CXXXXI.

²⁾ Danysz, Die katholische Pfarrkirche und der Magistrat in Meseritz. Programm des Gymnasiums in Meseritz 1887. S. 8.

³⁾ Gaebel, Gründung und Verfassung der Stadt Meseritz. Programm der Realschule in Meseritz 1840. S. 11. — Die Bürger von Meseritz wurden 1520 auf 12 Jahre „ab omnibus exactionibus civilibus sive schoss“ befreit. Urkunde bei Wuttke a. a. O. Nr. LXXXX.

Paklitz erhalten hatte, auch auf die Feste über, die mit der alten slavischen Siedlung auf einer die ringsum liegende, sumpfige Niederung überragenden, sandigen, langgestreckten Erhebung lag¹⁾. Die Abtei sowie die Burg mit ihren Anlagen, Gebäuden und Bewohnern füllten den durch die sumpfigen Ufer beider Flüsschen eingeengten Platz so aus, dass die in grösserer Zahl erscheinenden deutschen Ansiedler auf das höhere rechte Obrauer hinübergreifen mussten, wo auch der grösste Teil der ihnen zugewiesenen flämischen Hufen lag. Wenn die dunkle Ueberlieferung von einem Versinken der auf dem rechten Ufer der Obra gelegenen Stadt im Glembacher See spricht, so liegt die Erklärung für das Verschwinden des Ortes darin, dass er aus Gründen der Sicherheit gegen die damals so häufigen feindlichen Einfälle, denen die Grenzgegend ausgesetzt war, nunmehr in den Raum zwischen die Mündung der Paklitz in die Obra verlegt werden musste, nachdem durch eine anderweitige Verlegung der Burg auf einen künstlich aufgeschütteten Hügel²⁾, auf dem linken Ufer der in die Obra fliessenden Paklitz, der für die „Translozierung“ der deutschen Ansiedler erforderliche Raum geschaffen worden war. Zur Mitarbeit an der Errichtung der Meseritzer Burg waren bis 1259 die Bewohner des der St. Adalbertkirche gehörigen, dicht an der Stadt liegenden Dorfes Georgsdorf verpflichtet³⁾. Unter Beibehaltung dieser alten Kirche bis zur Begründung der neuen deutschen Pfarrkirche (vor 1276) wurde die alte polnische Siedlung mit der neuen hierher verlegten auf der Grundlage der deutschrechtlichen Verfassung vereinigt, um im Laufe der Zeit mit ihr ganz zu verschmelzen. Die unter den Ratherrn der Stadt 1359 aufgeführten Personen Tomislaus, Barthusko, Caschube⁴⁾ liefern für das Aufgehen der Polen im Deutschtum den bündigen Beweis.

Es ist bei der Anlegung der Stadt Meseritz ein gleicher Vorgang zu beobachten, wie bei der deutschrechtlichen Begründung der sich auch an eine Burg und eine alte Siedelung anschliessenden Stadt Schrimm. Auch hier hat spätere Ueberlieferung die Stelle der ältesten Siedlung der Stadt etwa eine Viertelmelle südöstlich der heutigen Stadt verlegt. Unzweifelhaft lag sie zur Zeit der Bewidmung mit deutschem Rechte 1253 auf dem linken hohen Ufer der Warte; mit königlicher Genehmigung wurde sie 1393 zur Sicherung vor feindlichen Angriffen auf die von der Warte und einem alten Flussarme gebildete Insel, also auf das rechte

¹⁾ Kade, Gründung und Name von Stadt und Schloss Meseritz. Meseritz 1894. S. 7.

²⁾ Zachert a. a. O. S. 13. u. 14.

³⁾ Nr. 379. ⁴⁾ Nr. 1411.

Warteufer, in den Schutz der nahen Burg, woeine alte Siedlung schon stand, verlegt und nach Magdeburger Recht neu eingerichtet¹⁾.

Zwei äusserliche Kennzeichen verrieten nunmehr, dass auch die neue Siedlung in Meseritz nach deutschem Muster angelegt war. Der grosse viereckige Marktplatz mit den an den Längsseiten fortgeführten Strassen entspricht noch heute der Anlage anderer deutscher Kolonialstädte des Ostens. Im Schnittpunkte der Diagonalen des Marktvierecks, dem s. g. Kreuz, erhob sich im 15. Jahrhundert die Kapelle des hl. Kreuzes²⁾, vielleicht die Kapelle, die im Jahre 1259 als *capella civitatis*³⁾ der Gegenstand des Streites zwischen dem Rektor der Kirche zu St. Adalbert und dem Vogte und der Bürgerschaft gewesen war. Ein Kapellan Wrotislaus wird 1276 urkundlich⁴⁾ erwähnt. Das andere Kennzeichen deutschrechtlicher Verfassung war die vor der Stadt liegende Vogtei, als deren erster urkundlich beglaubigter Vertreter der in dem genannten Streite aufgeführte Vogt Jacobus gilt. Trotzdem durch Verlegung der Burg mit ihren Anlagen Platz geschaffen war, musste durch Erdaufschüttung am rechten Ufer der Paklitz, unweit der heutigen Stadtmühle, der sumpfige Boden in festes Land verwandelt werden, worauf der Name dieses Stadtteils, bei Zachert Tragsheim genannt, hinzudeuten scheint⁵⁾. Es bedeutet Trockenheim. Doch wurde die Stadt noch im Jahre 1473 klein genannt⁶⁾. Mit Rücksicht auf die durch die neue Stadanlage den deutschen Bürgern erwachsenen Kosten und die geringe Steuerkraft der neuen Gemeinde dürfte Bischof Boguphal von Posen den Deutschen — *Theutonicis de Medzyrzecz* — die Entrichtung des Zehnten für die beiden Jahre 1248 und 1249 nachgelassen haben (*indulsi*), zu dessen Leistung sie also vorher verpflichtet gewesen sein mussten⁷⁾. Es waren gewissermassen die auch von der Kirche der Neusiedlung gewährten Freijahre. Demnach muss sich die Neubegründung der heutigen Stadt Meseritz kurz vor dem Jahre 1248 vollzogen haben.

Eine Gründungsurkunde der Stadt ist nicht erhalten. Die angeblich von Mestvin, Herzog von Pommerellen, 1206 ausgestellte

1) Kantecki, Schrimm im Mittelalter. Programm des Gymnasiums zu Schrimm. 1886. S. 17 u. 18.

2) Danysz, a. a. O. S. 8 „in medio circuli oppidi“.

3) Nr. 379. 4) Nr. 462.

5) Zachert a. a. O. S. 100. — Ein untergegangenes Dorf Dragheim oder Drageheim wird bei Semritz 1313 (Nr. 961) und 1315 (Nr. 978) erwähnt. Vergl. die älteste Siedlung in Königsberg i. Pr. „den Tragheim.“

6) Ambrogio Contarini, der 1473 in Meseritz war, nennt es: *piccola e assai bella con un castelletto*. Caro, Geschichte Polens. Gotha 1886. T. V. S. 403 Anmerkung.

7) Mon. Pol. Hist. III. S. 14.

Urkunde ist eine dreiste Fälschung¹⁾. Die nicht mehr in Urschrift vorhandene Urkunde des Königs Kasimir von 1485, nach der der Stadt das Magdeburger Recht verliehen wurde, nimmt auf ein früheres Gründungsprivileg, das zweifellos vorhanden gewesen sein muss, keinen Bezug, sondern beruft sich nur auf nach Gewohnheitsrecht seit alter Zeit geübte Freiheiten. Auch eine Vogteirkunde, die die Rechte des Vogtes behandelt, ist nicht vorhanden. Wenn auch die Zustände der neuen Gemeinde in Meseritz allgemein nach „deutschem Rechte“ geordnet waren, so konnte man doch eines besonderen Rechtes nicht entbehren, auf das man in zweifelhaften Fällen zurückgreifen musste. Für die Zeit nach 1485 bildete das Magdeburger Recht die tatsächliche Grundlage; für die Zeit vor 1485 kann also nur das Neumarkter oder das Kulmer Recht in Frage kommen, die allerdings beide auf dem Magdeburger Rechte beruhen. Doch sprechen gewisse Anzeichen dafür, dass die Verfassung der Stadt Meseritz sich an das Kulmer Recht anlehnte, das der bekannte Hochmeister Hermann von Salza 1233 den Bürgern der Stadt Kulm verliehen hatte. Die gesamte Stadtfur, mit der die Bürgerschaft in Meseritz ausgestattet war, betrug 13 $\frac{1}{2}$ Hufen flämischen Masses²⁾, das das Kulmer Recht vorschrieb. Der Vogt in Meseritz war verpflichtet, in Kriegszeiten von seiner Vogtei, die sonst als Freigut betrachtet wurde, einen gerüsteten Mann zu stellen, da nach Kulmer Recht die Heeresfolge am Hofe haftete³⁾. Nach Zachert erfolgte bei der Uebertragung des Magdeburger Rechtes im Jahre 1485 die Befreiung von allem polnischen und „Bruthenischen“⁴⁾ d. h. dem im Lande Preussen geltenden Kulmer Rechte. Auf Gründung nach Kulmer Recht weist ferner im Gebiete der Kastellanei Meseritz der Ort Gollmitz (1330 Golmic), zwischen Meseritz und Schwerin a. W., hin, das aus Chełmsko, Kulmisch entstanden ist⁵⁾. Bei den oben angedeuteten Beziehungen der ältesten deutschen Bewohnerschaft von Meseritz zu den drei kölnischen Klöstern in Polen erscheint es bemerkenswert, dass das Kloster Lekno seine ersten aus Westen herbeigezogenen deutschen Ansiedler 1233 in Panigrodz nach Kulmer Recht angesiedelt hat⁶⁾. Jedenfalls war die im Kulmer Rechte vorgesehene Kölner Münzwährung (nunmus Coloniensis) ein fernerer Band, das beide

¹⁾ Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen. Leipzig 1901. S. 142.

²⁾ Zachert a. a. O. S. 27. — Sarg a. a. O. I. S. 23.

³⁾ Zachert a. a. O. S. 28. Cod. dipl. Maj. Pol. Nr. 608. Beispiel für Kruschwitz aus dem Jahre 1268.

⁴⁾ Urk. bei Zachert a. a. O. S. 31 u. nach ihm Gaebel a. a. O. S. 19. de jure Bruthenico; Wuttke a. a. O. S. 69, Kade a. a. O. S. 66 haben de jure ruthenico.

⁵⁾ Nr. 1891. ⁶⁾ Nr. 149 utuntur autem jure Culmensi.

Orte mit ihrer alten Heimat am Rhein in Verbindung setzte. Es war der Polenherzog Wladislaus Odonicz († 1239), der den Mönchen von Lekno gestattet hatte, Panigrodz nach Kulmer Recht anzulegen, der, ein eifriger Förderer deutscher Besiedelung im Lande Posen, den Domherren von Breslau schon 1231 für ihre in der Starostei Meseritz belegene Besitzung Morrn die Genehmigung gab, deutsche Ansiedler nach ihrem Belieben anzusetzen¹⁾. Vielleicht hat Herzog Wladislaus Odonicz auch die ältesten deutschen Ansiedler in Meseritz in der Zeit von 1233 bis 1239 mit dem Kulmer Recht bewidmet. Welche Einwirkungen indessen die Landeszugehörigkeit der Stadt Meseritz zu Brandenburg um 1289, 1306 und 1319²⁾ auf die Stadtverfassung geübt, und welche Wandlungen diese unter den Pfandbesitzern der Stadt, dem Bischof von Posen, Dobrogost 1385, später 1466 bis 1493 unter Peter sowie Andreas Szamotulski³⁾, die die königliche Stadt Meseritz geradezu in die Stellung einer mittelbaren Stadt unter einem Grundherrn herabdrückten, erfahren haben mag, entzieht sich der Kenntnis.

Die deutschrechtliche Verfassung mit ihrer Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechtes, mit ihrer gänzlichen Lösung von der polnischen Gerichtsverfassung, mit dem Rechte, die Angelegenheiten der Gemeinde und des Gerichts selbst zu verwalten, war auch für die Bürgerschaft von Meseritz die Wurzel, aus der sich das Deutschtum mit voller Kraft entwickelte, und das seinen Einfluss auch dort zeitigte, wo man es am wenigsten erwarten sollte. Am 14. Januar 1408 wurde selbst „off dem slosse czu Meserecz“ in deutscher Sprache verhandelt und die Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt⁴⁾. Urkunden des Rates der Stadt Meseritz sind erst seit 1414 in deutscher, statt in lateinischer Sprache nachweisbar⁵⁾. Von der grössten Bedeutung aber für den inneren Zusammenschluss des Deutschtums wurde die Einführung der Reformation, die sich in der Stadt ohne Kampf so gründlich vollzog, dass schon 1543 nichts mehr an ihren früheren katholischen Charakter erinnerte⁶⁾. Einen äusseren Zuwachs aber erhielt das Deutschtum um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch den Zustrom der vielen um ihres Glaubens willen aus Schlesien vertriebenen Protestanten, unter denen besonders die Tuchmacher vertreten waren⁷⁾. Die geringe Zahl der polnischen Bevölkerung, die wesentlich aus Zollbeamten und Dienstleuten des Schlosses bestand, wohnte auf starosteilichem Boden und stand auch unter

¹⁾ Nr. 592. ²⁾ Kade a. a. O. S. 50.

³⁾ Wuttke a. a. O. S. 367.

⁴⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. V. Nr. 119.

⁵⁾ Ebendas. Nr. 246.

⁶⁾ Zeitschrift der Hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen. XXI. S. 178.

⁷⁾ Zachert a. a. O. S. 27.

der Gerichtsbarkeit des Schlossherrn. Wenn der Rat der Stadt Meseritz trotz dieser scharfen Scheidung beider Nationalitäten im Jahre 1559 einen deutschen und einen polnischen Schulmeister anstellte, so geschah das in der Erwägung, „dass schreiben auffem Schlosse, beim ersamen Rathe, bei Gerichten und in der Stadt nottürfftigk versorget werde getreulich vnd one Geverde“¹⁾).

Der erste Mann der neubegründeten Gemeinde, der kraft königlicher Vollmacht an Stelle des Landesherrn Ordnung und Recht zu vertreten hatte, war der Stadtvogt. Der älteste urkundlich nachweisbare Vogt in Meseritz hiess Jacobus, der 1259 einen Rechtsstreit mit dem Rektor von St. Adalbert um die städtische Kapelle führte²⁾. Erst 120 Jahre später erscheint in den Urkunden der zweite Vogt Janussius. Im Gefolge des Generalstarosten von Grosspolen Domarat, des gewaltigen Führers der Adelssippe Grzymała und des damaligen Inhabers der Burg Meseritz, wohnte dieser Vogt 1378 einer Versammlung des polnischen Adels in Birnbaum bei, in der sich der Abt des Klosters Semritz den Tausch des Gutes Rokitten für die Güter Muchocin und Radegosz bestätigen liess³⁾. Ebenfalls in der Umgebung des Kastellans von Posen und Hauptmanns von Meseritz Domarat trat 1384 der dritte Meseritzer Vogt Starclang als Zeuge eines Schiedsspruches in einem Streite zwischem dem Abte des Klosters Paradies und dem Ritter Vincentius von Weissensee in Meseritz auf⁴⁾. Seine soziale Stellung kennzeichnete das nur dem Adel zustehende Prädikat „nobilis“. Bis zum Jahre 1545 versagen die Quellen wieder. In diesem Jahre wird vor Vogt und Schöffen der Verkauf eines der Witwe Burmeydster gehörigen Gartens am Mühlentor für 12 Mark beurkundet⁵⁾. Vielleicht war dieser Vogt derselbe „ersame“ Andreas Stechenbart, der 1552 die Vogtei zu Meseritz mit Grund und Boden und allen daran haftenden Rechten und Einkünften an den edlen Herrn Andreas Skryczki, königlichen Unter-Hauptmann auf Meseritz, wahrscheinlich einen Verwandten des damaligen Starosten und Pfandinhabers der Stadt, Nicolaus Myszkowski, verkaufte⁶⁾. Da die Vogtei bis dahin noch nie abgeschätzt worden war, so muss angenommen werden, dass sie durch Erbgang seit jeher aus einer Hand in die andere übergegangen war. Nun blieb sie eine Zeitlang im Besitze der Familie Skrzycki-Kottwitz, deren Erbgut Krzycko, heute Kreutsch, bei Fraustadt lag⁷⁾. Andreas Krzycki erscheint noch 1570 als

1) Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 137. Urkunde XI.

2) Nr. 379. 3) Nr. 1756. 4) Nr. 1817.

5) Wuttke a. a. O. S. 371 Anmerkung 28 am Ende.

6) Urkunde III bei Wotschke, Geschichte der evangelischen Gemeinde in Meseritz. Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 132.

7) Cod. diplom. M. P. V. S. 93.

Gerichtshalter in Meseritz¹⁾. Von seinen vier Söhnen Paul, Bernhard, Stephan und Stanislaus folgte ihm zunächst der älteste Paul im Besitze der Vogtei; den Vorsitz im städtischen Gerichte führten aber von 1587 bis 1591 zwei „verordnete Unter-Vögte“²⁾, von 1592 wieder Paul Skrzycki, der sich noch 1613 im Besitze der städtischen Vogtei befand³⁾. Im Jahre 1616 wird als Schlossschreiber und Stadtvogt George Krzyanda genannt, 1622 ist der Besitzer der Vogtei Paul Hoffmann zugleich Obrichter gewesen⁴⁾, der auch die Starosteiländer pachtweise ein Jahr lang inne hatte⁵⁾. Dann scheint sie in die Hände mehrerer unrechtmässiger Besitzer gekommen zu sein, von denen sie die Stadt im Jahre 1638 durch Ankauf erwarb, den das Privilegium des Königs Wladislaus vom 20. Mai 1639 in Warschau bestätigte⁶⁾. Damit hatte die erste Entwicklungsperiode der Meseritzer Stadtvogtei einen Abschluss erreicht. Die Vögte werden nunmehr vom Rate gewählte städtische Beamte.

Das Vogteigut, das Zachert ein adliches Freigut von Alters her nennt, das es aber ursprünglich seiner ganzen Natur nach nicht sein konnte, lag ausserhalb der Stadtmauer, am Ende der Brätzer Vorstadt⁷⁾. Es bestand bei dem Uebergange in den Besitz der Stadt (1638) aus dem (wüsten) Gutshofe (area) und der in der Stadtflur liegenden Vogteihufe (laneus advocatialis) nebst Wiesen und Gärten. Der Grundbesitz von 60 Morgen, die der flämischen Hufe entsprächen, ist demnach als recht klein zu bezeichnen, und daher ist auch der geringe Verkaufspreis von 250 Mark poln., den Andreas Krzycki 1552 zahlte, zu verstehen. Indessen durfte der neue Besitzer auf Weisung des Königs Sigismund August nach Errichtung neuer Gebäude die Vogtei nicht unter 300 Mark weiter verkaufen⁸⁾. Welchen Preis die Stadt bezahlt hat, ist nicht bekannt, er dürfte aber, da der Hof wüst lag, den Betrag von 300 Mark nicht überstiegen haben. Da die Einnahmen des Vogtes aus Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, mit denen in der Regel die Vögte ausgestattet sind, schon seit 1485 nicht mehr vorhanden waren, so müssen die Einkünfte sowohl aus dem landwirtschaftlichen Betriebe, als auch aus den Gerichts-

1) Wotschke a. a. O. S. 119.

2) Sarg a. a. O. S. 19.

3) Zachert a. a. O. S. 34.

4) Ebend. S. 28. 5) Ebend. S. 21. 6) Ebend. S. 130. 7) Ebend. S. 28.

8) Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 133. Urk. IV. — Die Stadt Kalisch zahlte 1360 für den Erwerb der Vogtei 360 M. (Cod. dipl. Nr. 1414.), die Stadt Posen 1358 120 Mark Prag. Grosch. (Nr. 1373), die Stadt Schwerin a. W. dem Vogte Bartholomäus Kleczynski im Jahre 1569 420 M. Szastecki, Urkundliches zur Geschichte der Stadt Schwerin a. W. Progr. der h. Knabenschule 1883 S. 9.

gefallen geflossen sein, von denen er nach dem Vorgange der Vögte anderer Städte ein Drittel erhielt. Diese Gerichtsgefälle dürften nicht gering gewesen sein, da der Vogt die niedere und höhere Gerichtsbarkeit in Meseritz in vollem Umfange ausübte. Seit 1638 fielen die gesamten Einkünfte aus der Vogtei der städtischen Kasse zu, während die nunmehrigen Stadtrichter ausser einem Erlass von 12 fl. an Landessteuer (seit 1649)¹⁾ und kleinen Geldgeschenken an den hohen christlichen Feiertagen — z. B. Ostern 1750 3 fl. — für ihre richterliche Tätigkeit wohl nur auf Sporteln angewiesen waren²⁾. Die Stadt musste sich freilich auf Grund des Warschauer Reichstagsbeschlusses von 1638 verpflichten³⁾, aus den Einnahmen der Vogtei die Befestigungsanlagen der Stadt zu unterhalten, während die früheren Vögte nur einen gerüsteten Mann in Kriegszeiten zu stellen hatten. An die katholische Pfarrkirche hatte die Vogtei um 1671 Abgaben in Roggen, Hafer und Geld zu leisten⁴⁾.

Die verfassungsmässige Stellung, die der Vogt in Meseritz in der Gemeinde einzunehmen hatte, wird zum ersten Male in der Urkunde König Kasimirs vom Jahre 1485, welche der Stadt das Magdeburger Recht verlieh, festgelegt⁵⁾: „Nachdem Städter und Bewohner der Stadt der polnischen Gerichtsverfassung und den sie vertretenden polnischen Beamten entzogen worden sind, brauchen sie in kleinen wie in grossen Rechtssachen, als bei Brandstiftung, Diebstahl, Mord, Körperverletzung einer Vorladung polnischer Gerichtsorgane keine Folge zu leisten, auch keine Strafgeelder an sie zu zahlen, sondern sie dürfen und müssen in allen Rechtfällen lediglich beim Vogte ihr Recht suchen, nach deutschem Rechte, der Vogt aber nur beim König auf dessen schriftliche Ladung“. Dem Vogte wird sodann die Machtbefugnis verliehen, in Strafsachen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Urteile zu fällen, Entscheidungen zu treffen, Zurechtweisungen zu erlassen und Strafen zu verhängen, wie es das deutsche Recht in allen seinen Vorschriften, Formeln und Bestimmungen verlangt. Demnach war die Tätigkeit des Vogtes in der Stadt eine ausschliesslich richterliche, die er mit den Schöffen nach Magdeburger Recht auszuüben hatte, soweit nicht frühere, in Kraft gebliebene Beschlüsse der Bürgerschaft die Bestimmungen des Magdeburger Rechtes ausdrücklich aufhoben. So blieb der Beschluss der Stadtbehörde (laudem civitatis), das Erbrecht der Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes anzuerkennen, im Gegen-

1) Zachert a. a. O. S. 39.

2) Sarg a. a. O. S. 16. 20.

3) Zachert a. a. O. S. 130 u. 28.

4) Danysz a. a. O. S. 13.

5) Kade a. a. O. S. 68.

sätze zu den Bestimmungen des Magdeburger Rechtes, die Ehefrau von der Erbschaft des Mannes zugunsten der Kinder auszuschliessen, für die richterliche Entscheidung auch ferner massgebend. Wenngleich Stadt und Schloss Meseritz sich zur Zeit der Bewidmung mit Magdeburger Recht im Pfandbesitz der Brüder Peter und Andreas Szamotulski von 1466 bis 1493 befanden¹⁾ und diese gewissermassen die Stellung von Grundherren der Stadt einnahmen, so blieb doch die direkte Verbindung zwischen Vogt und König im Rechtsinstanzenzuge davon unberührt.

Im übrigen war es die Aufgabe des Vogtes, nur die Verhandlungen zu leiten und die Urteilsvollstreckung anzuordnen, während die Schöffen das eigentliche Urteil zu finden hatten. Da die Schöffenbücher der Stadt verloren gegangen sind²⁾, so lässt sich die Frage nicht beantworten, wer in der älteren Zeit die Schöffen wählte, der Vogt oder die Bürgerschaft, aus welchen Ordnungen sie genommen, wann und wo die Gerichtssitzungen abgehalten wurden. Die älteste urkundliche Andeutung eines Schöffenkollegiums in Meseritz fällt wohl in das Jahr 1359, in dem die Anwesenheit des Bürgermeisters, der Ratsherrn und der universitas civitatis in einer Schiedsgerichtssitzung bezeugt wird³⁾, falls nicht schon in dem Rechtsstreit um die städtische Kapelle (1259)⁴⁾ unter dem Ausdruck advocatus et cives der Vogt mit dem Bürgerausschuss, d. h. den Schöffen zu verstehen ist. Bei der Lückenhaftigkeit des vorliegenden Materials lässt sich indessen die Tätigkeit des Vogtes im Verein mit den Schöffen erst für das Jahr 1545 in der Verkaufsurkunde eines Grundstücks nachweisen⁵⁾.

Es ist anzunehmen, dass die früher umfassenderen Amtsbefugnisse des Vogtes durch den aus der Bürgerschaft erwählten und ihm für die Verwaltungsangelegenheiten der Stadt beigegebenen Rat stark eingeschränkt wurden. Zur Zeit der Verleihung des Magdeburger Rechtes an die Stadt (1485) hatte der Rat die Stellung des Vogtes weit zurückgedrängt; er war in scharfer Konkurrenz gegen die ursprünglichen Befugnisse des Vogtes die eigentliche städtische Verwaltungsbehörde geworden, die ihm schliesslich nur noch die Stellung eines „Gerichtshalters“⁶⁾ für die mannigfachsten Zweige des Gerichtswesens übrig liess. Seine Rangstellung prägte sich schon in der Reihenfolge der städtischen Aemter aus: Bürgermeister, Ratmannen, Vogt, Schöffen und Aelteste der Gewerke (1555)⁷⁾ oder

1) Wuttke a. a. O. S. 368.

2) Nur ein Band, die Jahre 1758—1766 umfassend, ist erhalten. Warschauer, Die städtischen Archive der Provinz Posen S. 145.

3) Nr. 1411. 4) Nr. 379.

5) Wuttke a. a. O. S. 371 Anmerk. 28.

6) Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 83.

7) Zeitschrift d. H. G. a. a. O. S. 83.

in späterer Zeit: proconsul, consules, advocatus, scabini totaque communitas oppidi Miedzirzec (1603)¹⁾. Der Rat nahm eine alle Verhältnisse des städtischen Gemeindelebens umfassende, die städtischen Interessen nach den verschiedensten Richtungen hin vertretende, leitende Stellung ein. Seine Selbständigkeit zeigte er schon 1359 in der Führung des eigenen Stadtsiegels²⁾, politisch vertrat er seine Bürger im Jahre 1425 der Krone gegenüber, indem er im Namen der Stadt dem eben geborenen Sohne des Königs Wladislaus Jagiello den Huldigungseid leistete und so die Thronfolge sichern half³⁾. Die Regelung der städtischen Finanzen lag in seiner Hand, 1408 regelten Meseritzer Ratsherrn eine alte Schuld von 100 Schock Groschen aus der Zeit, wo Domaratus noch Herr der Burg Meseritz war, indem sie zugleich die Quittung in die Posener Ratsakten eintragen liessen⁴⁾. Wo es die Interessen der Stadt erforderten, erschienen Bürgermeister und Rat persönlich vor dem Könige, um sich alte Privilegien bestätigen zu lassen oder neue zu erbitten⁵⁾. Er half die Handwerkerinnungen begründen und führte über sie die Aufsicht, wie ihm auch die Sorge für die Instandhaltung der Stadtbefestigungen und die Wehrhaftigkeit der Bürgerschaft, die schon 1485 zu einer Schützengilde vereinigt gewesen sein muss⁶⁾, oblag. Der Ruf seiner vielseitigen erspriesslichen Tätigkeit hatte ihm seit 1359 häufig das Schiedsrichteramt in den vielen Streitigkeiten des Klosters Paradies mit seinen Leuten und auch dem benachbarten Adel eingetragen (1414 und 1415)⁷⁾, mitunter wurde der Bürgermeister auch in eine Kommission von Edelleuten zur Entscheidung wichtiger Streitfragen unter Vorsitz des Generalstarosten hineingezogen⁸⁾ (1418). Die grösste Erweiterung seiner Machtbefugnisse aber brachte dem Rate der Stadt seit 1543 die Einführung der Reformation, die auch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der neuen evangelischen Gemeinde in seine Hände legte. Die geschichtliche Entwicklung, die den Rat zu dieser alle Verhältnisse des städtischen Gemeindelebens umfassenden Stellung geführt hat, lässt leider nicht erkennen, inwieweit sie auf Kosten der früheren Rechte des Vogtes erfolgt ist. Wenn sich der Rat aber in der Verleihungsurkunde von 1485 noch einmal die ihm nach Gewohnheitsrecht seit langem zustehenden Ein-

¹⁾ Zeitschrift d. H. G. a. a. O. S. 139.

²⁾ Nr. 1411.

³⁾ Caro, Geschichte Polens B. III S. 593. — Wuttke a. a. O. S. 149.

⁴⁾ Warschauer, Stadtbuch der Stadt Posen S. 64.

⁵⁾ Urkunden bei Wuttke a. a. O. S. 84.

⁶⁾ Der Ausdruck *lacus, qui dicitur Strzelecki* (Schützensee) lässt es vermuten. Urk. von 1485, Kade a. a. O. S. 67.

⁷⁾ Cod. dipl. Maj. Pol. V. S. 242 u. 345.

⁸⁾ Cod. dipl. V. S. 275.

nahmen von der Stadtwage, den Kaufläden und Buden am Markte, dem städtischen Bade usw. ausdrücklich bestätigen liess, so tat er es jedenfalls deshalb, um allen Ansprüchen von anderer Seite, d. h. vonseiten des Vogtes, den Boden zu entziehen.

Dem Vogte war von seiner früheren Stellung, die er als erster Mann in der Gemeinde eingenommen hatte, nur der Vorsitz im städtischen Gerichte übrig geblieben. Der ganzen geschichtlichen Entwicklung seines Amtes nach war er Bürger der Stadt, seine adliche Herkunft hinderte ihn nicht daran, aber er war in der Ausübung seines Bürgerrechtes beschränkt; das erbliche Richteramt schloss ihn von der Bekleidung anderer städtischer Ämter aus. Inwiefern er aber sein aktives Wahlrecht bei den Ratswahlen betätigen durfte, steht dahin. Die Wahlordnung von 1581¹⁾ bestimmte für die sich jährlich wiederholende Neuwahl eines Bürgermeisters und der sechs Ratsherren, dass die ganze Gemeinde (*plebs universa seu communitas*) je vier für das Bürgermeisteramt und zehn für die Ratsherrnstellen geeignete Männer am Tage vor St. Johannes Baptista in Vorschlag bringen sollte, aus deren Zahl der Starost die sieben Personen auswählen konnte, die er dann für des Amt bestätigte. Diese Wahlordnung wurde im Jahre 1595²⁾ dahin geändert, dass dieselbe *plebs universa seu communitas civitatis* bei der Wiedereinführung der Wahl der Magistratspersonen auf Lebenszeit für das erste Jahr 24 geeignete Personen dem Starosten zur Auswahl von zwei (abwechselnd je ein halbes Jahr regierenden) Bürgermeistern und sechs Ratsherrn in Vorschlag bringen, später aber bei dem Ausscheiden eines Ratsmitgliedes durch den Tod vier neue Personen in gemeinschaftlicher Abstimmung (*communibus suffragiis*) als ihre Kandidaten für die erledigte Ratsstelle aufstellen sollte, aus denen sich der Starost den geeignetsten auszuwählen hatte. Dass unter der *plebs universa seu communitas civitatis* das Schöffenkollegium und die Geschworenen-Aeltesten, d. h. die acht Aeltesten der Gewerke der Tuchmacher, Bäcker, Schneider und Schuhmacher³⁾ zu verstehen ist, geht aus der Wahlordnung der Nachbarstadt Schwerin vom Jahre 1643 hervor. Als hier die jährliche Wahl des Rates, ebenso wie seiner Zeit in Meseritz, wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung aufgegeben werden musste und man nach dem der Stadt verliehenen Magdeburger Rechte und nach dem Muster der Stadt Meseritz die Ratsherrn auf Lebenszeit zu wählen beschloss, wurde bestimmt, dass der Vogt mit den Schöffen und allen Geschworenen der Stadt vier Kandidaten aus ihrer Mitte wählen und die Gewählten dem Starosten vorstellen sollte, der seinerseits

¹⁾ Zachert a. a. O. Urkunde S. 132.

²⁾ Zachert a. a. O. Urkunde S. 137.

³⁾ Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 137 zum Jahre 1560 und S. 83.

einen von diesen zum Nachfolger des verstorbenen Rats Herrn ernannte¹⁾. Darnach lag dem Stadtvogte die Leitung der Wahl der Rats Herrn und ihre Vorstellung dem Starosten gegenüber in Schwerin ob, ein Vorgang, der sicher auch für Meseritz nach der Erwerbung der Vogtei durch die Stadt im Jahre 1638, also zu der Zeit, wo der Vogt schon städtischer Beamter geworden war, anzunehmen ist. Welchen Anteil an der Rats Herrnwahl der Vogt indessen vor dem Jahre 1638 in Meseritz gehabt hat, lässt sich nicht sagen.

Der Gerichtsstand des Vogtes war nach der Verleihungs-urkunde von 1485 bei Beschwerden über nachlässige Verwaltung seines Richteramtes oder auch in persönlichen Angelegenheiten das vom Könige selbst oder dessen Stellvertreter, dem General-Starosten von Gross-Polen, geleitete höchste Gericht im Lande. Der Starost von Meseritz hatte nach dem Privilegium von 1485 ebensowenig dem Vogte, als den städtischen Behörden gegenüber das Recht richterlicher Entscheidung. Deshalb erscheint es beachtenswert, dass, als im Jahre 1555 die der neuen evangelischen Lehre angehörenden Bürgermeister, Ratmannen, Vogt, Schöffen und die Aeltesten der Gewerke wegen Verweigerung der Zahlung des Zehnten an die katholische Kirche und wegen Verweigerung des Eintritts des vom Bischof in Posen ernannten Pfarrers Johann Lanzki in die Stadt von dem Posener Domkapitel vor das Gericht des General-Starosten zur Verantwortung gezogen wurden, die Verklagten die Zuständigkeit des General-Starosten, in diesem Streitfalle zu entscheiden, ablehnten und den Meseritzer Schlosshauptmann oder dessen Stellvertreter für allein zuständig erklärten. Der General-Starost erkannte den Einspruch der Verklagten als berechtigt an. Die städtischen Behörden in Meseritz aber hatten sich in diesem Falle nur aus dem Grunde unter die Gerichtsbarkeit des eigenen Starosten gestellt, weil die Stadt und Burg seit 1550 im pfandweisen Besitze des Nicolaus Myszkowski, eines eifrigen Förderers der Reformation, war. Als Pfandinhaber der Stadt war er gewissermassen ihr Grundherr und auch Patron der neuen evangelischen Kirche geworden²⁾. Auf das gute obwaltende Verhältnis zwischen den städtischen Behörden und dem späteren Schlosshauptmann von Meseritz, Johann Politzki, ist es wohl auch zurückzuführen, dass Bürgermeister und Rat im Jahre 1570 den Prädikanten George Marroch wegen schwerer öffentlicher Beleidigung vor den Starosten vorluden, der auch zwischen beiden Parteien vermittelte. Die Eintragung des Schiedsspruches in das Stadtbuch von Meseritz erfolgte vor dem „Gerichtshalter“ (Vogt) Andreas

¹⁾ Szastecki a. a. O. Urkunde S. 12.

²⁾ Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 83.

Krztzki in Gegenwart des eigentlichen Schiedsrichters, des Starosten Johann Politzki¹⁾).

Die Gerichtsbarkeit des Vogtes erstreckte sich nach dem Privileg von 1485 auf Bürger und Stadtbewohner (*oppidani et incolae oppidi ipsius*). Zu den Bürgern gehörten seit 1603 auch Edelleute, wenn sie durch Ablegung des Bürgereides in die Gemeinde aufgenommen waren²⁾. Für Verbrechen innerhalb des Stadtgebietes an Adlichen oder durch Edelleute war, soweit diese nicht Bürger waren, das Gericht des Starosten zuständig. Zu den Nicht-Bürgern waren die Juden, die Schotten, Bewohner der Vorstadt, Handwerksgesellen u. a. zu zählen. Doch hatten sich die Juden später der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu entziehen und unter die des Starosten zu stellen gewusst³⁾. Auch für Vergehen von Mitgliedern des Rates war das Vogteigericht zuständig; ein königliches Dekret von 1668 bezeichnete die Weigerung eines Ratsherrn, vor dem Stadtrichterkollegium behufs Verantwortung zu erscheinen, ausdrücklich als unstatthaft⁴⁾.

Die Tätigkeit des Vogtes, die er in Gemeinschaft mit den sieben Schöffen, die der Rat aus der Zahl der Geschworenen d. h. der Ältesten der Zünfte nahm und auch zu den Ratsverhandlungen als Beisitzer zuzog, ohne ihnen selbständige Befugnisse einzuräumen, zog alle Zweige der Rechtspflege von der Schlichtung der Tageshändel⁵⁾ und der freiwilligen Gerichtsbarkeit angefangen, bis zur Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen in seinen Bereich. In jenen gewalttätigen Zeiten hatte der Strafrichter vollauf zu tun; die Geständnisse der Wege-lagerer in den Kriminalakten der Stadt Posen von 1502 werfen ein furchtbares Streiflicht auf die Unsicherheit der Wege auch in der Umgegend der Stadt Meseritz. Melchior Ranfalt und Hans Krake galten als berüchtigte Spiessgesellen, die in Meseritz lagen und die Warenzüge der Kaufleute auskundschafteten⁶⁾. Ein Peter Dombrowski gestand, mit seinen beiden Spiessgesellen einem Kaufmann vor Meseritz 50 fl. abgenommen zu haben u. s. w. Der posener Henker (*magister iustitiae*) hatte 1494 in Meseritz vollauf zu tun⁷⁾.

Um vorzubeugen, dass ein von der städtischen Gerichtsbehörde bestraffter Verbrecher für die erlittene Strafe Vergeltung üben könnte, liess man ihn Urfrieden (*Urfehde*) schwören.

1) Zeitschrift d. H. G. a. a. O. S. 118. 119.

2) Wuttke, a. a. O. S. 370.

3) Zachert, a. a. O. S. 36.

4) Zachert, a. a. O. S. 39.

5) Zachert, a. a. O. S. 38.

6) Warschauer, Stadtbuch von Posen. S. 333 und 344.

7) Warschauer a. a. O. S. 390.

Dem nach Verbüßung der Haft aus dem Gefängnis vorgeführten Verbrecher wurde vor Bürgermeister und Rat in Gegenwart von Vogt und Schöffen (1582) — oft kamen noch die Geschworenen-Aeltesten oder die ganze Gemeinde hinzu — das Gelöbniß oder auch der Eid abgenommen, weder am Rate noch den Angehörigen der Stadt, noch den Geschädigten und seinen Kindern weder in eigener Person noch durch seine Erben oder sonst jemanden Rache zu nehmen. Der Bruch des Urfriedens zog „peinliche Prozedur“ nach sich. Der Grund der Verurteilung war in einem Falle Beleidigung eines Ratsherrn, der öffentlich „Schelm“ und dessen Kinder „Schelmenkinder“ genannt worden waren¹⁾ (1586). Der Akt der Abbitte und des Widerrufs dieser Beleidigung geschah „öffentlich unter der Sonne vorm Rathaus vor dem Rate und den dazu geforderten umstehenden Gerichtspersonen“; das Protokoll darüber wurde in das Ratsbuch eingetragen. In einem anderen Falle lag Beleidigung „der löblichen Mannschaft der Polen insgemein ohne jeden Unterschied, die ehrlose Leute, Schelme und Diebe“ genannt worden⁴⁾, vor, die dem Badergesellen Melchior Seidel aus Haynau i. Schlesien zwei Wochen Gefängnis einbrachte²⁾ (1582). Ein dritter Fall, in dem vor Bürgermeister und Rat im Beisein des Vogtes und der Schöffen Urfrieden geschworen wurde, behandelte einen von aus Polen nach Deutschland (1582) heimkehrenden Landsknechten im Dorfe Dürrlettel verübten Landfriedensbruch. Drei der Spiessgesellen wurden auf dem Meseritzer Schlosse in Haft gehalten und nur auf Fürbitte von sieben Landsknechten gegen das Gelöbniß entlassen: „weder dem Hauptmann noch den Untertanen des Amtes Meseritz, weder hier noch in anderer Herren Lande, weder heimlich noch öffentlich im Argen zu gedenken“ und mit ihren Freunden das Amt Meseritz zu meiden³⁾. Der Fürbitte bedurfte es auch in den beiden erstgenannten Fällen, in denen für den sonst harmlosen Badergesellen, der übrigens auch in der Stadt verbleiben durfte, der Schlosshauptmann Hanns Politzky und der evangelische Ortpfarrer eintrat, während ein königlicher Zollschreiber und ein Meseritzer Bürger sich für den Beleidiger des Ratsherrn verwendeten. Oft war das Gelöbniß noch besonders durch „peinliche Bürgen“ zu sichern⁴⁾.

Als Strafen konnte das Vogteigericht verhängen: Gefängnis — 1666 befanden sich im Rathausturm drei unter der Erde

1) Sarg a. a. O. S. 20. — Schelm, mittelhochdeutsch Schuft, Verführer; mittelniederländisch Aas, cadaver. F. Kluge, Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache. Strassburg 1889.

2) Historische Monatsblätter II. S. 147.

3) Historische Monatsblätter II. S. 146

4) Sarg a. a. O. S. 20.

liegende Gefängnisse, die Mache, die Nachtigall und die Hölle ¹⁾ — ferner Schläge in geschlossenen Räumen mit der Pritsche, oder öffentlich mit der Staupe an der Staupsäule. Dazu kam die Todesstrafe, die in den verschiedensten Formen durch das Schwert, oder durch Galgen und Rad vollzogen wurde. Daneben war die Tortur noch 1714 üblich, und Dieben wurde auf dem Rücken ein Brandmal eingebrannt ²⁾).

Wenn auch die Befugnisse des Vogtes durch die alle Zweige städtischer Verwaltung umfassende Stellung des Rates stark eingeengt und bestimmt wurden, so war ihm doch ein Recht unwiderruflich geblieben: Der erbliche Vorsitz im städtischen Gerichte. Er nahm somit der städtischen Behörde gegenüber in dieser Beziehung eine völlig unabhängige amtliche Stellung ein, deren Bedeutung noch dadurch gesteigert wurde, dass der Vogt in allen die Stadt betreffenden Rechtsfragen die Berufungsinstanz bildete. In dem Verhältnisse des Rates zum Erbvogte lag also noch eine Schranke, die die völlige, städtische Unabhängigkeit und Selbstverwaltung hemmte, so lange noch der Vogt gleichsam als Fremdkörper im städtischen Organismus empfunden wurde. Durch Beseitigung dieses Hindernisses die Machtbefugnisse des Rates um die Ausübung selbständiger richterlicher Gewalt zu erweitern und dadurch die inneren Verhältnisse der Stadt noch mehr zu befestigen, musste das ernste Bestreben des Rates sein. In der richterlichen, unabhängigen Stellung des Erbvogtes lag es begründet, dass es an Kompetenzkonflikten zwischen ihm und dem Rate nicht fehlen konnte; dazu war die Tüchtigkeit der Erbvögte nicht immer die gleich bewährte, und oft genug musste der häufige Wechsel im Amte, besonders in der letzten Zeit bis 1638, der Sicherheit der Rechtspflege starken Eintrag tun. Gab es doch von 1587 bis 1592 zwei „verordnete Unter-Vögte“, und war doch der Vogt von 1616 zum Schlossschreiber herabgesunken. Begehrtestenswert musste dem Rate aber auch neben den nicht unbedeutenden Einkünften aus der Rechtspflege der Besitz des Vogteigrundstückes erscheinen, wenn es auch zur Zeit der Erwerbung durch die Stadt als wüster Platz bezeichnet wurde (1638). Der wirtschaftliche Niedergang der Vogtei war jedenfalls eine Folge des Uebergreifens des sich damals zwischen Schlesien und Brandenburg abspielenden Teiles des dreissigjährigen Krieges auf die polnischen Grenzgebiete. Der Chronist Zachert ³⁾ gewährt einen Einblick in die Leiden der Stadt Meseritz, die sie in den Jahren 1629, 1630 und 1635 durch Einquartierungen und Truppendurchzüge aus Preussen nach Brandenburg auszuhalten hatte.

¹⁾ Zachert a. a. O. S. 25.

²⁾ Sarg a. a. O. S. 21.

³⁾ Sarg a. a. O. S. 88 und 89.

Doch näherte sich die eigentliche Kriegsgefahr in bedrohlicher Weise erst im Jahre 1637 der polnischen Grenze bei Meseritz, als der schwedische Generals Banér bei Landsberg a. W. auf das Hauptheer des österreichischen Generals Gallas gestossen war, und beide Heere eine Zeitlang die Richtung auf die polnische Grenze einschlugen¹⁾. Die Wirkung dieses drohenden Vormarsches auf die polnischen Grenzorte behufs Verteidigungsmassregeln gegen feindlichen Ueberfall blieb nicht aus. Der Konvent des Klosters Paradies beschloss (1637), seinen Besitz durch Errichtung von zwei festen Ecktürmen und einer massiven Mauer in den gehörigen Verteidigungszustand zu setzen²⁾, und die Bürgerschaft von Meseritz hatte dem drohenden Einfall durch schleunige Instandsetzung der Stadtbefestigungen und des Schlosses aus eigenen Mitteln zu begegnen gewusst³⁾. Zur Belohnung für dieses opferwillige Verhalten erhielt die Bürgerschaft von ihrem Starosten Franciscus Sandivogius Czarnkowski am 20. November 1637 die Bestätigung ihres Schützenprivilegs unter Zuweisung von zwei Winkeln Landes — der Magistrat sicherte allerdings dem jeweiligen Schützenkönige ein einmaliges Geschenk von 600 Gulden zu —; vor allen Dingen aber erlangte die Stadt für die aufgewendeten Leistungen und Kosten, „die sie bezüglich der Stadtbefestigung tragen muss, ohne dass sie entsprechende Vorteile geniesst, so dass sie schwerem wirtschaftlichen Niedergange ausgesetzt ist⁴⁾“, die königliche Gnadenerweisung, dass sie die städtische Vogtei mit allen daran haftenden Rechten und Einkünften und der Befugnis, Gebäude aller Art auf dem Vogteigrundstücke zu errichten, erwerben durfte. Die Abgrenzung der Rechte des Vogtes in der Rechtspflege sollte sich für den neuen Erwerber auf das Privileg des Königs Kasimir vom Jahre 1485 gründen.

Wie in der Verkaufsurkunde von 1552 ist auch in der Übertragungsurkunde der Vogtei an die Stadt der Form nach daran festgehalten worden, dass der König der eigentliche Besitzer der Vogtei ist, von dem trotz eines vorliegenden, anderweitig abgeschlossenen Kaufvertrages, wie die Urkunde von 1552 zeigt, die Auflassung des Besitzes an den neuen Erwerber ausgeht. Der Besitz der Vogtei beruhte demnach nicht nur auf einem zwischen dem letzten Inhaber und der Stadtgemeinde geschlossenen Kaufvertrage, sondern auch auf einer königlichen Verleihung, der

¹⁾ Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Leipzig u. Prag 1883. III. S. 105.

²⁾ Warminski, Urkundliche Geschichte des ehemaligen Zisterzienserklosters Paradies. Meseritz 1886. S. 125.

³⁾ Zachert a. a. O. S. 129. Urkunde von 1639.

⁴⁾ Zachert a. a. O. S. 38 polnischer Wortlaut der Urkunde.

die Zustimmung der Reichsstände, die 1638 in Warschau versammelt waren, vorangehen musste, da mit der Uebertragung der Vogtei auch die Ueberlassung von Hoheitsrechten verknüpft war. Die Stadt Meseritz war durch den Erwerb der Vogtei nicht nur in den Besitz eines grösseren Landstückes und bedeutender Einkünfte aus den Gerichtsgefällen gelangt, sondern hatte in der Rechtspflege nunmehr völlige Freiheit und Unbeschränktheit des Handelns, auch das *ius vitae necisque*, ohne Rücksicht auf einen ihr gesetzten Erbvogt, der die Zwischeninstanz zwischen dem Rate und dem königlichen Hofe gebildet hatte. Denn nachdem diese Schranke gefallen war, hatte der Rat zugleich mit der Erwerbung der Vogtei „das Obergericht mit an sich gezogen; es wird also seit 1638, was die Herren des Rathes nicht debattieren können, direkte an den Hof appelliert¹⁾.“

Mit dem Uebergange der Vogtei in den Besitz der Stadt änderte sich zunächst der Amtscharakter des Vogtes. War er bisher gewissermassen Beauftragter des Königs, so wurde er jetzt Beamter der Stadt, abhängig vom Rate, der ihn zu wählen hatte. Der Rat war nur insofern an die Person des zu wählenden Stadtvogtes gebunden, als dieser bis 1742 aus der Zahl der Schöffen genommen werden musste, doch hielt man bis dahin auch an der Lebenslänglichkeit der Bekleidung dieses Amtes noch fest. Das Privilegium des Königs August III. vom 21. Mai 1742 bestimmte nunmehr, dass dieser Beamte aus den Ratsmitgliedern und zwar immer auf ein Jahr unter Zulassung der Wiederwahl zu nehmen sei. Diese Massnahme entsprang sicher praktischen Gründen; denn die Wahl eines durch langjährige Tätigkeit in allen Zweigen der Verwaltung und der Rechtspflege bewährten, auch selbständig entscheidenden Ratsmitgliedes bot für die verantwortliche Stellung eines Vogtes bzw. Stadtrichters eine bessere Gewähr als die Wahl eines Mitgliedes aus dem Schöffenkollegium, das zwar als Helfer des Rates auftrat, dem aber als Beisitzer selbständige Befugnisse nicht zukamen. Die jährlich sich wiederholende Wahl des Stadtrichters musste den Rat in dem Bestreben noch unterstützen, nur geeignete, rechtskundige Männer für dieses Amt heranzuziehen, zumal die Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze und der dadurch bedingten Entwicklung von Berufsrichtern die Tätigkeit der Schöffengerichte zurücktreten liess. Im Jahre 1664 befand sich unter den Meseritzer Ratsherren ein Mathaeus Hoffmann, *iuris consultus*²⁾. Wenn der Vogt nunmehr auch aus den Ratsmitgliedern genommen wurde, so gehörte er darum ebensowenig wie früher zum Ratskollegium, sondern war als

¹⁾ Zachert a. a. O. S. 39.

²⁾ Zeitschrift d. H. G. XIX. 69.

Leiter des Stadtgerichts-Kollegiums dem Rate nachgeordnet. Aus der Ordnung der Geschworenen-Aeltesten hatte der Rat früher das Schöffenkollegium durch Wahl zu ergänzen, so dass ein allmähliches Aufrücken aus der niederen in die höhere Ordnung erfolgen sollte¹⁾. Aber die Geschworenen-Aeltesten waren längst nicht mehr die Vertreter der Gewerke, als die sie 1555 und 1560²⁾ auftraten. Die Ergänzungswahl der Geschworenen-Aeltesten für das Jahr 1711 ergab z. B. 1 Chirurgen, 1 Bäcker und 5 Tuchmacher. Dementsprechend mussten bei dem Aufrücken in die höhere Ordnung auch im Schöffenkollegium allmählich die einfachen Handwerker verschwinden und Vertretern vornehmerer Berufe, wie eines Apothekers und der Tuchhändler (1711) Platz machen³⁾. Diesen Beisitzern des Stadtgerichts genügte auch der Titel eines Schöffen nicht mehr, sondern sie nannten sich entweder Richter oder Gerichts-Assessoren, auch Gerichtsherrn⁴⁾. So führte die Bekleidung der städtischen Aemter meist durch Personen desselben Standes und derselben Familien zur Bildung eines abgeschlossenen Patriziats.

Wenn der Vogt in dem Zeitraume seit 1638 meist den Titel eines Stadtrichters führte, so hatte er damit seine eigentliche Tätigkeit als Richter bezeichnet, die sich auf freiwillige, streitige⁵⁾ und peinliche Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadtbezirkes erstreckte. Die Bezeichnung *advocatus et iudex* aber lässt erkennen, dass er neben seinem Richteramte, das er nach deutschem Rechte an bestimmten Gerichtstagen ausgeübt haben dürfte, auch mit der Führung sonstiger Amtsgeschäfte betraut gewesen sein muss, die auf dem Gebiete der Verwaltung lagen. Darauf deutet wenigstens die Revision der Stadtkasse und die Entlastung des bisherigen Kassenführers, des vom Amte zurücktretenden Bürgermeisters, durch den Stadtrichter und seine Kommission hin (1750)⁶⁾. Auch die Aufsicht über das Gefängnis und die Gefangenen dürfte zu den Obliegenheiten des Stadtvogtes gehört haben.

In seiner vom Rate abhängigen Stellung lag es natürlich begründet, dass der Vogt volle Selbständigkeit nicht besass, sondern dass er als Leiter einer dem Rate nachgeordneten Behörde nur im Auftrage des Rates handelte, in dem alle Fäden der städtischen Verwaltung zusammenliefen, in dessen Hände auch die Entscheidung in Berufungssachen von dem Urteil des Stadtgerichtes an die höhere Instanz gelegt war⁷⁾. Trotz der gerin-

¹⁾ Sarg a. a. O. S. 12.

²⁾ Zeitschrift d. H. G. XXI. S. 83 und 137.

³⁾ Sarg a. a. O. S. 12. ⁴⁾ Ebend. S. 15, 16, 26.

⁵⁾ Warschauer, Die städtischen Archive, S. 145.

⁶⁾ Sarg a. a. O. S. 15.

⁷⁾ Zachert a. a. O. S. 38.

gen Einkünfte, die das verantwortungsvolle und arbeitsreiche Amt des Stadtrichters einbrachte, war dieses Ehrenamt, denn als solches ist es schliesslich zu betrachten, jahrelang, in einem Falle sogar 23 Jahre hindurch, in den Händen ein und derselben Person.

Das Amt eines Vogtes und Stadtrichters haben seit Erwerbung der Vogtei in Meseritz bekleidet: Wolffert (1711), Samuel Kramm (1744), nach der neuen Wahlordnung von 1742 aus dem Ratskollegium hervorgegangen, Jacob Pitschke (1750—1756), Gottfried Pförtner (1756—1761), Johann Gottfried Jokisch (1761 bis 1784) und David Roestel (1784—1792)¹⁾.

Neben den anderen städtischen Behörden leistete auch der Stadtrichter mit den fünf Gerichts-Assessoren, die das Stadtgerichtskollegium bildeten, den Eid auf die Verfassung vom 3. Mai 1791, die allen Bürgern die Wahl ihrer Magistrate und übrigen Beamten frei gab. Aus dieser freien Wahl der gesamten Bürgerschaft ging am 10. April 1792 zum ersten und auch zum letzten Male der Stadtvogt in Meseritz hervor. Wenn das freie Wahlrecht der Bürger auch durch die Bestimmung der Konföderation von Targowice vom Dezember desselben Jahres allgemein wieder aufgehoben war, so dürfte trotzdem der in Meseritz aus freier Wahl hervorgegangene Stadtvogt sein Amt das Jahr hindurch geführt haben, da die Wahlstimmen der Meseritzer Bürger sich nur auf diejenigen Amtsbewerber vereinigt hatten, die von den Klubs schon vorher für die einzelnen Ämter bestimmt waren²⁾.

Aber noch während der Amtszeit dieses Stadtrichters, am 3. Januar 1793, war der Vertrag zwischen Preussen und Russland in Betreff der zweiten Teilung Polens geschlossen worden, dem die militärische Besetzung des Landes Posen sofort auf dem Fusse folgte, sodass die preussischen Truppen bereits am 28. Januar in Meseritz einrückten³⁾. Am 9. Oktober 1793 wurde der neue Landesherr König Friedrich Wilhelm II. von Preussen vor dem Mühltore vom Magistrat, den Bürger-Ältesten und der Bürgerschaft in tiefster Ehrfurcht begrüsst und hielt von hier aus unter dem Jubel der Bevölkerung seinen Einzug in die Stadt und in das bisherige Starostenschloss⁴⁾. Eine der ersten und wichtigsten Sorgen war dem neuem Landesherrn die Verbesserung der Rechtspflege und des Gerichtswesens. Da unmittelbar nach der Besitznahme des Landes sämtliche vorgefundenen Gerichte geschlossen wurden, um hinfort nur mit staatlich geprüften, von der Regierung bestätigten und lebenslänglich angestellten Richtern versehen zu werden, so hörte auch in Meseritz die Tätigkeit des Gerichtskollegiums mit dem Stadtrichter an der Spitze auf, das zum

1) Sarg a. a. O. S. 19. 2) Ebend. S. 14.

3) Prümers a. a. O. S. 23. 4) Ebend. S. 97.

letzten Male noch im Jahre 1790 kraft seines Amtes das ius vitae et necis an einem Meseritzer Bürger hatte ausüben können. Nachdem der Stadtrichter — wie seine Kollegen in schwarzen Mänteln — über den wegen Mordes zum Tode verurteilten Bürger „den Stab zerbrochen, und jeder Assessor den Stuhl, darauf er vor dem Urteilstische auf offenem Markte gesessen, umgestossen hatte,“ erfolgte die Hinrichtung durch das Schwert vor der Staupe säule im Angesicht der zum Kreisschliessen beordneten Bürger¹⁾.

Das Königlich Preussische Stadtgericht löste nunmehr mit seinem Kollegium von Berufsrichtern in Meseritz den letzten Rest mittelalterlicher deutscher Stadtgerichtsverfassung aus polnischer Zeit für immer ab.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen, ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preussen erworbenen Gebiete. Königsberg i. Pr., Verlag von Thomas u. Oppermann, 1913. 208 S. 8^o.

Die Erforschung der südpreussischen Zeit hat die Historische Gesellschaft stets als eine besonders zu pflegende Aufgabe betrachtet, sich aber im allgemeinen auf das Gebiet der Provinz Posen beschränkt. Die Betätigung der preussischen Verwaltung in den 1815 mit Russland vereinigten polnischen Gebieten ist bisher weniger verfolgt worden, und doch wendet sich diesen jetzt unsere Aufmerksamkeit zu, da sie zum deutschen Verwaltungsgebiete Polens gehören. Um so dankenswerter sind die Studien von Robert Schmidt, einem Schüler von Max Lehmann in Göttingen, aufzunehmen. Nachdem er in den Oberländischen Geschichtsblättern 1910 eine Abhandlung über Handel und Handwerk in Neuostpreussen als Dissertation veröffentlicht hatte, teilte er in der Altpreussischen Monatsschrift eine Reihe von Aufsätzen über das Städtewesen in Neuostpreussen mit, die als Ganzes zusammengefasst 1913 in Buchgestalt ausgegeben wurden. Mit dieser Arbeit hat der Verfasser zur Geschichte der ehemals preussischen Gebiete Polens einen ausgezeichneten Beitrag geliefert. Er benutzte die in preussischem Besitz gebliebenen Schriftbestände, die für die Zwecke seiner geschichtlichen Uebersicht genügen; doch würden die nach Warschau gelangten und neuerdings wieder erschlossenen Archivalien eine eingehendere Darstellung der einzelnen Städte gestatten. Die vorhandenen Druckwerke, insbesondere die Veröffentlichungen der Posener Historischen Gesellschaft, unter denen „Das Jahr 1793“ voransteht,

¹⁾ Sarg a. a. O. S. 22. Aus der Wotschkaschen Chronik.

findet man vollzählig bei ihm genannt. Auch in der äusseren Behandlung ist die Arbeit sehr gefällig und geschickt angelegt.

Ein Überblick der Verfassung und Verwaltung der Provinz Neuostpreussen, der Einführung des preussischen Landrechts leitet das Buch ein. Die Betrachtung des traurigen Zustandes der Städte bei der Besitznahme führt über zu den ersten Massnahmen der neuen Verwaltung, die Steuerkraft der Städte zu heben, zu den angestellten Untersuchungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Städte, ihrer Beaufsichtigung durch die staatlichen Behörden, der Einrichtung von Jahreshaushaltplänen bei den Kammereien. Die Pläne zur Erleichterung der Lage der mittelbaren Städte und zur Einführung der Akzise, zu denen zwei umfangreiche Entwurfschreiben, die sowohl für Südpreussen als für Neuostpreussen gelten sollten, als Anlagen des Buches gehören, gelangten nicht mehr zur Ausführung. Die Schwierigkeiten der Aufgabe, der Gegensatz der beiden Provinzial-Minister Voss und Schroetter, verzögerten die geplanten Verbesserungen, mit denen auch Steins Namen verbunden ist, und in dem Unglück des Jahres 1806 brach das alte Preussen zusammen.

Im achten und letzten, dem Bauwesen gewidmeten Abschnitt gibt der Verfasser ein Bild vom Aussehen der Städte. Hatte die Verwaltungsarbeit der preussischen Herrschaft nur wenige dauernde Erfolge zeitigen können, so hat doch ihre Bautätigkeit noch heute sichtbare Spuren hinterlassen. Der Holzbau wich dem feuersicheren Steinbau. Ein Zeuge der Hebung des Landes ist Boyen, der an der durch den Weltkrieg so bekannt gewordenen Narewlinie 1794 bis 95 — vgl. seine Denkschrift Zeitschrift der Historischen Gesellschaft Bd. 8, 1893, S. 307 — und nochmals 1807 im Felde stand. Die meisten Unterstützungen entfielen auf die Stadt Plozk, deren Bebauungsplan, ein Denkmal der preussischen Herrschaft, bestehen geblieben ist.

J. Kohte.

Kretzer Max. Die alten Kämpen. Kriegs- und Zeitgedichte. Berlin 1916. Concordia, Deutsche Verlags-Anstalt. 75 S. 0,60 M.

Was der Berliner Romanschriftsteller Kretzer (geboren in Posen am 7. Juni 1854) seiner Heimat bedeuten kann, das habe ich vor Jahren im Posener Lande (VI. Jahrgang 1911, S. 110 bis 117) zu zeigen versucht und dort betont, dass sich Kretzer mit bedeutenden Leistungen, wie den Romanen: „Die Verkommenen“, „Meister Timpe“, „Das Gesicht Christi“, vielleicht auch noch der „Sphinx in Trauer“ einen Platz in jeder historischen Betrachtung der Literatur des 19. Jahrhunderts erworben hat, fügte aber auch hinzu, dass er im grossen und ganzen später nicht mehr als gute und weniger gute Unterhaltungslektüre geboten hat. Im Jahre seines 60. Geburtstages hat er dann zum

ersten Male eine Sammlung „Gedichte“ erscheinen lassen, die keinerlei Bereicherung unserer Lyrik darstellten und die Grenzen seiner Begabung deutlich machten, auf die ich seiner Zeit auch schon hinwies. Zeigten sie kein eben starkes rythmisches Gefühl, so waren sie doch durchgearbeitet, wenn auch mit mehr Wollen als Können. Der neue Lyrikband Kretzers ist noch ein Schritt rückwärts. Schon die vielen aus dem Rythmus herausfallenden Verse bezeugen die leicht hergestellte Augenblicksarbeit, ohne doch dafür durch spürbare Grösse der Konzeption zu entschädigen. Um zu Rande zu kommen, braucht er (auf einer Seite zweimal!) Flickworte wie „gar“ (ein gar seltsames Bild, gar hurtig S. 55), oder Formen wie: „Dein Freund war schlank und gesunde“, „gemorden“, „Frankereich“, „Briefetasche“ „der Winke“ u. s. w.; auch für die gelegentlich erstrebte bänkelsängerische Wirkung ist das ein bisschen viel. Immer war es für Kretzer eine gefährliche Klippe, papieren zu werden. Ich gebe nur diese drei Beispiele: Weiber, „die deutsche Art vermissen lassen“, „Küsst sie den Knaben ab heiss und wild“, „Und während davon radelte die Mutter der Kompanie“. Das ist platteste Prosa und hat mit Poesie schlechterdings nichts gemein. Diese Lyrik ist nicht formgeboren, sondern gequält, belanglos und weit davon entfernt, das übergrosse Erlebnis unserer Tage irgendwie künstlerisch zu fassen und zu formen. — S. 49 „Der verlorene Posten. Eine Hindenburggeschichte aus der Friedenszeit. Eine wahre Begebenheit“ verewigt den Johannes Stachowiak aus Posen und seine naiv-dumme Antwort, die er Hindenburg gab. Tirschtiegel (S. 67), Schrimm und Nakel (S. 71) spielen als Erwähnungen die ihnen auch sonst von Kretzer zugedachte Rolle. H. Knudsen.

Grotte A., Biedermeier-Grabmäler und ihre Beschriftung von Friedhöfen der Ostmark. Bd. I. Berlin, Wasmuth. 1916.

Wenn grade unsere Provinz, um mit dem Geleitwort zu dem vorliegenden Buch, aus der Feder des Posener Museumsdirektors Dr. Kaemmerer, zu reden, „in ihrer kolonialen Abgeschlossenheit eine festgefügte, von den Wellen der Zeitmode nur leise berührte Masse kunsthandwerklicher Überlieferung“ aufweist, so ist es ein besonderes Verdienst Grottes, dass er uns an der Hand seines Buches auf die Kirchhöfe unseres Landes — vorerst nur einige wenige, in Posen, Fraustadt, Rakwitz und einen Dorffriedhof — führt, um zu zeigen, wie man vor 70—100 Jahren, in der sogenannten Biedermeierzeit, hierzulande mit den Aufgaben sich abzufinden verstand, die der Kunst und dem Kunsthandwerk von jeher, jetzt leider mehr denn jemals, auf den Stätten der Toten erwachsen. Wie fast überall, sind auch bei uns die Kirchhöfe noch allzusehr von der Forschung vernachlässigt. Sehen wir von anderm ab, so braucht z. B. nicht erörtert

zu werden, wie wichtig für den Freund der Posener Familien- und Stadtgeschichte eine planmässige Sammlung der wichtigeren, auf unsern Friedhöfen erhaltenen Grabinschriften sein würde. Noch sind kaum Ansätze zu einer Verzeichnung solcher von Jahr zu Jahr doch immer mehr gefährdeten Inschriften bei uns vorhanden. Dass sich aber auch für den Kunstfreund und Kulturforscher ein Gang über unsere alten ostmärkischen Friedhöfe recht wohl lohnen kann, erweist Grottes Buch. Man braucht keineswegs alle Hoffnungen zu teilen, die der Verfasser von der Würdigung und dem Studium seiner Vorlagen auch für die Neubelebung und Förderung unserer trotz aller Bemühungen noch so sehr darniederliegenden Grabmalkunst zu erwarten scheint, es bleibt doch so viel des Erfreulichen und Schlicht-Anmutigen unter diesen Zeugnissen aus den Tagen unserer Grossväter und Grossmütter, dass man dem Verfasser für diese Bereicherung unserer Literatur über Heimatkunst und Heimatgeschichte nur dankbar sein kann, und es wäre zu wünschen, dass auch der äussere Erfolg der Arbeit einer baldigen Fortsetzung günstig sein möge. In dem vorliegenden, als Bd. I bezeichneten Heft wird nach einleitenden Worten über „Klassizismus und Biedermeierzeit in der Grabmalkunst“ gehandelt über Material, Form und Grösse, Schrift und Inschrift der Grabsteine, alles in Erläuterung zu den 17 Abbildungen, bei denen auch die „Gegenbeispiele“ aus der neuesten Zeit nicht fehlen, und zu den 27 Tafeln massstäblicher Aufnahmen, Arbeiten von Schülern der Posener Baugewerkschule. Von den Abbildungen verdienen m. E. die ersten, nach Federzeichnungen hergestellten durchaus den Vorzug vor den Lichtbildaufnahmen. Auf die Art der Beschriftung der Grabmäler scheint mir der Verfasser, wenigstens nach den gegebenen Proben zu urteilen, reichlich viel Gewicht zu legen.

A. Eggers.

Kaindl R. F., Polen.

Soeben erschien in der Teubnerschen Sammlung *Aus Natur und Geisteswelt* als 547. Bändchen ein Büchelchen unter dem Titel *Polen*. Mit einem geschichtlichen Überblick über die polnisch-ruthenische Frage (Leipzig und Berlin 1916. 8°. IV + 109 S.) aus der Feder des bekannten ehemaligen Czernowitzer, jetzt Grazer Universitätsprofessors Friedrich Raimund Kaindl, der sich durch seine Bemühungen um das in der Zerstreuung wohnende östliche Deutschtum einen verdienstvollen Namen erworben hat¹⁾. Auch in dieser Schrift steht der Verfasser mit dem Herzen auf Seiten seines Volkstums und der Ruthenen, deren Geschichte und Kultur er eigene Kapitel widmet.

1) Sein dreibändiges Werk „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern“, Gotha 1907—11, habe ich in diesen Blättern XIV 1913, S. 120—24, eingehend gewürdigt.

Den Polen aber will er vor allem zeigen, dass sie den Untergang ihrer Selbständigkeit der Misswirtschaft und der Selbstsucht ihres Adels zu danken haben. Die Wiederherstellung des polnischen Reiches sowie die Errichtung eines ruthenischen (ukrainischen, kleinrussischen) Staates stosse auf grössere Schwierigkeiten, als vielfach angenommen werde. Nur in gedrängter Kürze konnte die Geschichte und Kultur der ehemals polnischen Länder geschildert werden. Auf kleinem Raum ist hier vieles gesagt worden. Die Schlussabschnitte behandeln den Panslavismus sowie die politischen Strömungen und Parteiungen bei Polen und Ruthenen. Gerne würde man ausführlicher darüber hören, aber zur ersten Einführung in diese Fragen mögen immerhin diese Darlegungen genügen. Eine beigelegte Schriftenübersicht, die aber weder erschöpfend ist noch es sein will, erleichtert dem das Studium, der sich in die Einzelheiten vertiefen will. A. Kunkel.

Nachrichten.

Der Münzfund in Buchwald. Im Oktober 1916 wurden auf dem Dienstland der Försterei Buchwald beim Pflügen folgende 166 Silbermünzen in einem irdenen Gefäss gefunden, das gleichzeitig zerbrochen wurde: *A)* Polen 149 Stück. I. Sigismund III. 11 Stück: 10 Dreipölder von 1622, 23 (3), 24 (3), 25, 26 (2) und 1 Sechsröschler von 1624; II. Johann Kasimir 127 Stück: *a)* Polen: 1 Dreipölder von 1662; 105 Sechsröschler von 1659, 60 (19), 61 (10), 62 (16), 63 (13), 64 (13), 65 (9), 66 (12), 67 (19), 68 (2); 6 18 Gröschler (Orte) von 1658 (3), 59 (2), 63; 12 Guldentympe 63 (3), 64 (3), 65 (6). *b)* Litauen: 2 Sechsröschler 64 und 66. *c)* Thorn: 1 Ort von 1662. III. Johann III. 11 Stück: 10 Sechsröschler 1679, 80, 82 (4), 83 (4) und 1 Ort 1677. *B)* Herzogtum Preussen 5 Stück: 3 Sechsröschler 1674, 79, 83 und 2 Orte 1661 und 1684. *C)* Schwedisch-Elbing: 1 Dreipölder von 1635. *D)* Schlesien: 1 Sechskreuzer Herzog Christians zu Liegnitz, Brieg und Wohlau von 1665. *E)* 1 Taler von Stolberg von 1624, 1 Taler von Pfirt o. J. von Ferdinand von Österreich. *F)* Niederlande: 8 Stück. *a)* 1 Taler von Geldern von 1621 und 1 Taler von Holland von 16? *b)* Spanische Niederlande: 2 Orte 1639 und 56, $\frac{1}{2}$ Taler 1625 und 3 Taler 1632, 65 und o. J. Der Fund ist frühestens 1684 vergraben. Für den Anlass dazu haben wir keinen Anhalt.

H. Balszus.

Jüdische Musikanten zu Lissa. Nach einer Eintragung in den Kostener Grodgerichtsakten bestätigte der Wojwode Graf Rafael Leszczyński am 24. April 1702 den jüdischen Musikanten zu Lissa ein Privileg, das ihnen einst sein verstorbener Ver-

wandter, der Bischof von Luck, verliehen hatte. Hiernach war es der Lissaer jüdischen Kapelle erlaubt, in der Stadt für jeden zu spielen, der es wünsche, nur dürfe dieses nicht zum Schaden für die Stadtmusikanten und auf Lissaer Hochzeiten geschehen. Dem Magistrat der Stadt befahl der Graf, die jüdische Kapelle in ihrem ihr einst verliehenen Privileg zu schützen. E. Waschinski.

In der Abhandlung von P. Bretschneider, Das Breslauer Bistumswappen (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Bd. 50 S. 238 ff.) wird auch das Lilienwappen des Erzbistums Gnesen besprochen, das freilich erst 1621 in einem Kapitelsiegel nachgewiesen, vielleicht aber doch schon auf Münzen des 13. und 14. Jahrhunderts als solches in Anspruch zu nehmen ist. R. Prümers.

Über „Deutsche Kunstwerke in Siebenbürgen“ berichtet Berthold Daun in Nr. 41, 1916 der Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Kohte hat bereits im Jahrgang 1904 dieser Blätter, S. 105 auf Dauns Veit Stoss-Buch hingewiesen, in dem auch die Posener Beziehungen des Meisters besprochen werden. In unserem Aufsätze geht Daun den Spuren der Stossschen Schule in Siebenbürgen nach, die dort zu Anfang des 16. Jahrhunderts Fuss gefasst hat, und gibt als Ergänzung zu seinem Buch eine Reihe neuer Ergebnisse. Auf die polnisch-deutschen Einflüsse um die Wende des 15. Jahrhunderts bis nach Schlesien und Siebenbürgen werden wir aufmerksam gemacht. Veit Stoss' Bruder Mathias kommt aus Siebenbürgen nach Krakau, und von dort gehen wieder 3 Söhne des Stoss nach Siebenbürgen. Die Hypothese, Veit Stoss sei der Meister des grossen Altarwerkes in der evangelischen Pfarrkirche zu Mühlbach, lehnt Daun ab, da Stoss damals schon zu alt war, um von Nürnberg nach Mühlbach zu reisen, er auch bis 1523 an dem Karmeliteraltar in Nürnberg beschäftigt war. Die Datierung von 1490—96 ist falsch, vielmehr ist die Zeit um 1520 anzunehmen. Daun schreibt den Altar dem Stossschüler Meister Paul von Lautschak zu, dem auch die beiden Johannes in der evangelischen Kirche zu Radeln, der Leutschauer Johannishaltar und die 1905 vom Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin erworbenen Johannesfiguren zugewiesen wurden. K. Horn.

Vor mehreren Jahren brachten die von P. Graef in Berlin herausgegebenen Blätter für Architektur und Kunsthandwerk eine Auswahl von photographischen Ansichten der wichtigsten Baudenkmäler der Provinz Posen, begleitet von einem von L. Kaemmerer in Posen verfassten, kurzen erläuternden Texte; sie wurden zu einem Buche zusammengestellt, welches ich in den Historischen Monatsblättern 1910 S. 190 anzeigte. Im Anschluss an jene Veröffentlichung bringt der laufende während des Krieges ausgegebene XXVIII. Band derselben Zeitschrift eine Reihe von

Aufnahmen als Nachlese. Die neuen Blätter, bisher zwölf an der Zahl, sind durch dieselben Vorzüge ausgezeichnet, die der Zeitschrift nachzurühmen sind; sie betreffen den Dom in Posen mit der Grabplatte des Bischofs Uriel Gorka, deren Wiedergabe besonders gut gelungen ist, die Turmhelme der Bernhardinerkirche in Posen, die katholischen Pfarrkirchen in Strelno, Lissa und Hinzendorf, die ehemaligen Klosterkirchen in Gostyn und Priment und das Schloss Reisen.

J. Kohte.

Im Septemberheft des Jahrganges 1914 der Monatsblätter teilte ich eine Erinnerung an die Baudenkmäler von Kalisch mit, das zu Beginn des Krieges von unseren Truppen besetzt worden war. Inzwischen in den Dienst der deutschen Verwaltung Polens berufen, habe ich in der „Denkmalpflege“, Jahrgang 1917 Nr. 1, einen Aufsatz über die Bauwerke von Kalisch veröffentlicht, um auf die geschichtlichen Grundlagen beim bevorstehenden Wiederaufbau der Stadt zu verweisen. Kalisch hat im Kriege schwer gelitten, die innere Stadt mit dem Markt und den Hauptstrassen liegt in Trümmern. Zwar sind die Kirchen und öffentlichen Gebäude weniger betroffen worden, als vielmehr die Wohnhäuser, die nach dem Brande 1792 unter der preussischen Herrschaft hergestellt worden waren. Von diesen Zeugen einer tüchtigen bürgerlichen Bauweise sollten diejenigen Häuser erhalten und bei Festsetzung neuer Strassenfluchten geschont werden, die unversehrt geblieben oder aus den Ruinen wiederherzustellen sind.

J. Kohte.

Chronik.

Sitzung am 12. Oktober 1915. Der Vorsitzende gedachte zunächst in ehrenden Worten des vor dem Feinde im Osten gefallenen Vorstandsmitgliedes Prof. Dr. Hugo Moritz. Den Vortrag des Abends hielt Redakteur a. D. Hugo Sommer über das musikalische Leben zu Posen im Anfange des 19. Jahrhunderts. Der Vortrag wird in den Monatsblättern zum Abdruck gelangen.

Sitzung vom 9. November 1915. Vortrag des Dr. ing. Grotte, Professor an der Baugewerkschule zu Posen, über Holzsynagogen des östlichen Kriegsschauplatzes und die Synagoge in Kurnik mit Lichtbildern im Vortragssaale des Kaiser-Friedrich-Museums.

Sitzung vom 14. Dezember 1915. Vortrag des Gymn.-Professors Dr. Waschinski über polnisch-südpreussische Schulverhältnisse in polnischer Beleuchtung, in dem dieser die Angaben Karbowiaks an der Hand reichen Materials berichtigte.

Sitzung vom 11. Januar 1916. Besprechung neuer Erscheinungen auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte und einschlägiger Literatur. Gymn.-Prof. Dr. Schütze besprach O. Bismarck, Die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Landoberfläche des Kreises Witkowo, Lissa 1915, O. Tietze, Neue Beobachtungen an den Lissaer Endmoränen. Berlin 1915, S. Neumann, Heimatkunde der Provinz Posen. Frankfurt a. M. 1914; Geheimrat Martell berichtete ausführlich über O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915; Archivar Dr. Eggers über

v. Müller, Fragmente einer Biographie E. T. A. Hoffmanns, Berlin 1914, und H. Schleese, Die Handelsbeziehungen Oberdeutschlands, insbesondere Nürnbergs, zu Posen im Ausgange des Mittelalters (Zeitschrift der Hist. Ges. für die Prov. Posen 1915); Rabbiner Prof. Dr. Bloch über I. Cohn, Geschichte der jüdischen Gemeinde Rawitsch, Berlin 1915; Gymn.-Professor Dr. Waschinski über A. v. Guttry, Die Polen und der Weltkrieg, München 1915, und M. Kranz, Neu-Polen, München 1915; Stadtrat Kronthal über B. v. Hindenburg, Paul v. Hindenburg, Berlin 1915, O. Krack, General Ludendorff, Berlin 1915 und H. Sommer, August v. Mackensen, Lissa i. P. 1915.

Sitzung am 8. Februar 1916. In der Hauptversammlung legte der Vorsitzende den Geschäftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht vor, wofür Entlastung erteilt wurde. Zuruf bestätigte die ausscheidenden Vorstandsmitglieder Geheimrat Martell, Museumsdirektor Kämmerer, Stadtrat Kronthal, die Rechnungsprüfer Rechnungsrat Striegan, Rentner Licht. Konkursverwalter Breunig, als Abgeordnete für die Deutsche Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft Kommerzienrat Hamburger, Geheimrat Martell in ihren Ämtern und wählte Stadtrat Kronthal für die Deutsche Gesellschaft f. K. u. W. neu.

Im wissenschaftlichen Teile des Abends besprach Geheimrat Martell die Werke von E. Marcks, Bismarck, und Fr. Naumann, Mitteleuropa.

Sitzung vom 14. März 1916. Sie fand wegen der Vorführung von Lichtbildern im Kaiser-Friedrich-Museum statt, in ihr sprach Geheimrat Friedensburg aus Breslau über Not- und Belagerungsmünzen. Zur Schau ausgelegt waren von der Museumsverwaltung einige ältere Not- und Belagerungsmünzen und eine Sammlung von Gutscheinen Posener Städte und Gutsverwaltungen aus dem Jahre 1914.

Sitzung vom 11. April 1916. Auch diese Sitzung war im Kaiser-Friedrich-Museum. Professor Kämmerer erläuterte an der Hand von vorzüglichen Aquarellen die neuentdeckten Malereien an der Johanniskirche zu Gnesen. Zur Vergleichung waren Bildwerke mit Bildern und Miniaturen aus derselben Zeit ausgelegt. Hierauf führte Prof. Dr. ing. Grotte in Lichtbildern alte Reste des Posener Rathauses vor, Werkstücke von alten Fenster- und Türumrahmungen, die er als Leichensteine auf dem jüdischen Friedhofe entdeckt hatte. Stadtrat Kronthal zeigte endlich noch Lichtbilder des Gillyschen Hauses, des Geburtshauses von Hindenburg und ein Bild des Feldmarschalls.

Sitzung am 9. Mai 1916. Stadtrat Kronthal legte das Ergebnis seiner Forschungen über die Posener Hindenburg-Häuser vor, das Haus an der Ecke Wilhelm- und Bergstrasse, in dem die Familien Kniffka, Schwickart und Mönnich wohnten, und das Geburtshaus Hindenburgs, Bergstrasse Nr. 7. Auch berichtete er über das Grabmal Ottos v. Hindenburg, eines Oheims des Feldmarschalls, auf dem Kreuzkirchhof.

R. Prümers.

Historische Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft.

Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.

Dienstag, den 13. Februar 1917, abends 8½ Uhr im Thomasbräu Berliner Str. 10.

Ordentliche Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht. 3. Wahlen 4. Vortrag des Generalvikars Domherr Weimann: Visitationen der Posener Diözese.

Redaktion: Dr. R. Prümers, Posen. — Verlag der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen und der Historischen Gesellschaft für den Netze-Distrikt zu Bromberg. — Druck der Hofbuchdruckerei W. Decker & Co., Posen.